

III.

**Die Aufhebung der Leibeigenschaft
durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen
und das Allgemeine Preussische Landrecht.**

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm v. Brünneck**
in Halle a/S.(Fortsetzung und Schluss.¹⁾)

2) Westpreussen behielt unter polnischer Hoheit sein eigenes Recht. Neben einigen weniger verbreiteten Particularrechten galt dort, wie in Preussen überhaupt, noch von den Zeiten der Ordensherrschaft her im allgemeinen das Magdeburger Recht, besonders die unter dem Namen des alten Culmburger Recht, besonders die unter dem Namen des alten Culmburger bekannte Redaction des Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrechts. Im sechzehnten Jahrhundert wurde auf der Grundlage des Culmischen Rechts eine Codification angestrebt. Die Versuche aber, eine solche herzustellen, führten nicht zum Ziel. Weder kam die zuerst für ganz Preussen einschliesslich des Herzogthums in Aussicht genommene gemeinsame Gesetzgebung zu Stande, noch gelang es, selbst nur innerhalb des polnischen Preussens eine Rechtseinheit zu schaffen²⁾. Keiner der verschiedenen Entwürfe des verbesserten Culmischen Rechts, die bei jenen Codificationsversuchen ausgearbeitet wurden, hat gesetzliche Kraft erhalten. Nur durch den Gerichtsgebrauch sind sie in den verschiedenen Theilen des polnischen Preussens zur Anerkennung gelangt³⁾. Es gilt dies namentlich von den drei später durch den Druck bekannt gemachten Entwürfen: dem *ius Culmense correctum*, dem 1580 zu Neumarkt in la-

¹⁾ Vgl. Band X S. 24 ff. — ²⁾ S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 351—353. — ³⁾ Stobbe a. a. O. II, S. 353.

teinischer Sprache abgefassten ius Culmense Polonicum und dem ius Culmense revisum vom Jahre 1594.

Nur das Letztere, welches man auch den Danziger Culm nennt, weil es namentlich in Danzig Geltung erlangte, giebt uns über die persönlichen Verhältnisse der Bauern im polnischen Preussen nähere Auskunft. Es wird darin Buch I Titel 8 Cap. I unterschieden zwischen Bauern schlechthin und Bauern, welche jemandes eigene Leute sind. Die ersteren sind freie Leute, sie können mitsammt ihren Kindern die Höfe verlassen, die ihnen eingegeben sind. Nur soll der abziehende Bauer, oder derjenige seiner Söhne, welcher von ihm als Annehmer des Hofes bestimmt wird, gehalten sein, mit Willen der Herrschaft einen anderen Wirth darin zu setzen, ehe und bevor er von dannen zieht.

Dahingegen heisst es von den anderen Bauern, welche eigen sind, sie seien an den Acker verbunden. Sie vermöchten deshalb nicht ohne den Willen der Grundherrschaft frei zu werden, sondern befänden sich mit all dem Ihrigen in deren Gewalt ¹⁾).

Wie im ganzen ehemaligen Staatsgebiete des deutschen Ordens ist auch in Westpreussen die Freiheit der Bauern auf die Thatsache der Verleihung deutschen Rechts zurückzuführen, während andererseits unfrei diejenigen Bauern blieben, welche dieses Rechts nicht theilhaftig geworden waren. Ein Theil der letzteren lebte nach slavischem und polnischem Recht. Namentlich in Pommerellen war dies der Fall. Die noch in die Zeit vor Beginn der Ordensherrschaft zurückreichenden

¹⁾ Die hier einschlagenden Worte des ius Culmense revisum a. a. O. lauten wie folgt: „Wer Bauern hat, soll ihnen ihre Rechte halten und Gerechtigkeit pflegen. Wo auf einem Hof ein Bauer wohnt, der viele Söhne hat, wenn er mit einem den Hof besetzt, sollen die andern frey haben wegzuziehen, wohin es ihnen gefällt, und mögen Weiber nehmen nach ihrem Wohlgefallen entweder an selbigem oder auch am andern Orte. Ist aber der Vater so schwach, dass er die Bauer-Arbeit nicht verrichten kann, und hat er nur einen Sohn, so soll derselbige Sohn den Hof annehmen, oder mit gutem Willen der Herrschaft einen andern darin setzen. Hat aber jemand Bauern, welche er von Alters her seine eigenen Leute und an den Acker verbunden zu seyn mit genugsamen Schein beweisen könnte, dieselben mögen ohne ihrer Herrschaft Willen nicht frey werden, sondern sind mit allem dem Ihrigen in ihrer Herrschaft Gewalt.“

Urkunden weisen das aus. Sie bezeichnen die dort wohnenden Bauern, soweit sie nicht deutsche Colonisten waren oder doch deren Rechte erlangt hatten, als Kmethen (*cmethones*)¹⁾.

Von diesen sahen wir, dass sie im Mittelalter grundbehörige Leute (*glebae adscripti*) waren. Mochten nun auch die Hochmeister des deutschen Ordens nicht selten jenen slavischen Kmethen mit dem deutschen Recht zugleich die volle Freiheit geben, so hörte doch darum das polnische Recht und seine bäuerliche Unfreiheit keineswegs überall in Westpreussen auf. Es erhellt dies, abgesehen von älteren Nachrichten und Urkunden²⁾, die hierüber sprechen, schon daraus, dass in dem Privileg, welches König Kasimir IV. den westpreussischen Ständen im Jahre 1476 erteilte, unter den mehreren, aus der Ordenszeit herrührenden verschiedenen Rechten, welche im Lande galten, die pommerschen Rechte (*iura Pomeraniae*) mit aufgeführt wurden³⁾. Wir haben darunter die in Pommern und Pommerellen geltenden Rechte slavischen Ursprungs zu verstehen, welche, ausser dem, Pommern eigenthümlichen Recht (*ius Pomeranicum* oder *Slavicum*)⁴⁾, das polnische Recht (*ius Polonicum*) in sich begriffen.

Freilich wurde nun durch das vorhin gedachte Privileg des Königs Kasimir IV. von 1476 mit andern Rechten auch jenes slavische und polnische Recht aufgehoben und durch das culmische Recht ersetzt. Die darin sich gründende bäuerliche Unfreiheit erfuhr indessen damit keine Veränderung. Umfasst doch der Begriff des culmischen Rechts nicht etwa allein die Vorschriften der Handfeste von 1233, welche nichts von einer Unfreiheit weiss, sondern nicht minder auch den Inhalt des alten Culm. Dieses Rechtsbuch nimmt, wenn auch nur an einer einzigen Stelle (III, c. 91)⁵⁾, auf die Leibeigenschaft Rücksicht.

¹⁾ Vgl. die Urkunden Nr. 209. 318. 443 im Pommerellischen Urkundenbuch, herausgegeben von M. Perlbach. — ²⁾ Vgl. Gemeinschaftl. Beschwerde der Stände vom 10. März 1422 (*Act. der Ständetage Preuss.* I, S. 386), wo das polnische und preussische Recht neben dem culmischen und magdeburg. Recht genannt wird. S. im übrigen J. Voigt, *Geschichte Preussens* VI S. 487 ff. — ³⁾ *Leges, ct.* (ed. Konarski) (II) p. 229. — ⁴⁾ S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. IX, G. A., S. 115. — ⁵⁾ Vgl. dazu *Magdeburg-Breslauer Systemat. Schöffengericht* (herausgeg. von Laband) B. III, Thl. II c. 55.

Nicht aber alle unfreien Bauern in Westpreussen waren von slavischer Abkunft, deren Abhängigkeit von ihren Herren sich auf das slavische und polnische Recht zurückführen liess. Es befanden sich darunter auch solche, die der altpreussischen Bevölkerung angehörten¹⁾.

Diese waren, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe²⁾, bis gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, ja bis zum Jahre 1466, mit dem die definitive Trennung Westpreussens vom Ordenslande eintrat, zwar ebenfalls wohl grundbehörige Leute, nicht aber Sklaven im Sinne des neueren polnischen Rechts. Sonach entsprach es durchaus dem geschichtlich überkommenen Rechtszustande, wenn das *ius Culmense revisum* Bedeutung und Wirkung der Leibeigenschaft in Westpreussen allein darauf beschränkt, dass die Bauern an den Acker verbunden seien und der Freizügigkeit ermangelten. Da sie nicht direct, sondern nur mittelbar dem Rechte ihrer Grundherren unterworfen waren, vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Grundstücken standen, konnte man von ihnen sagen, sie seien „nicht sowohl Leibeigene, als vielmehr landeigene Leute — und Erbunterthanen“³⁾.

Immer war jedoch der Bereich, wo dieser Entwurf eines verbesserten culmischen Rechtsbuches durch den Gerichtsgebrauch Eingang gefunden und Geltung erlangt hatte, nur ein sehr kleiner. Ausser in der Stadt Danzig nebst ihrem Gebiet⁴⁾ kam er allein noch in den kleinen Städten und in mehreren Dörfern deutscher Zunge zur Anwendung⁵⁾. Die Auffassung der Leibeigenschaft als blosser Grundbehörigkeit, welche das *ius Culmense revisum* aufzeigt, ist darum noch nicht massgebend für die rechtliche Beurtheilung des Instituts zur Zeit der polnischen Herrschaft in Westpreussen überhaupt. Bedeutsam musste da ein Umstand werden. Ich meine die Thatsache, dass das *ius Culmense Polonicum Lib.*

¹⁾ So namentlich in der Gegend von Christburg und Marienburg. — ²⁾ S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 41 ff. — ³⁾ S. Hanow in seiner Ausgabe des *ius Culm. rev.* Bd. I Tit. 8 Cap. I Note 93. — ⁴⁾ Für die Zeit Friedrichs des Grossen muss Danzig ausser Betracht bleiben. Bekanntlich kam die Stadt erst mit der zweiten Theilung Polens von 1793 an Preussen. — ⁵⁾ S. Schweickart in den Kamtzschen Jahrb. XXVI S. 286. 287.

IV c. 212 die deutschen Worte *eigen* und *Eigenschaft* des alten Culm II, 97 schlechthin mit *servus* und *servitus* übersetzt, ohne den letzteren Bezeichnungen einen einschränkenden Sinn zu geben ¹⁾).

Wie schon der Name *Polonicum* es besagt, kam dieses Recht hauptsächlich in den Theilen des Landes in Gebrauch, wo, wie im Bisthum Culm, das polnische Element in der Bevölkerung, wenn nicht überwog, so doch stark vertreten war²⁾. Bei den Polen aber stand im Jahre 1580, als man zu Neu- markt jene Revision des Culmischen Rechts vornahm, der Charakter der Leibeigenschaft als einer Sklaverei bereits fest. Es erscheint so wohl begreiflich, dass die Edelleute polnischer Herkunft und nicht minder die deutschen, welche sich dem polnischen Wesen accomodirten, bemüht waren, die Grundsätze des polnischen Rechts bezüglich der unfreien Bauern auf ihren Gütern in Anwendung zu bringen. Und dieses ihr Streben war nicht ohne Erfolg. Denn wie uns Hartknoch berichtet, erlangte in Westpreussen die Zusammenstellung der polnischen Statuten, welche Herbert von Fulstein in alphabetischer Ordnung verfasst hatte, das Ansehen einer Rechtsquelle. Diese begriff⁴⁾ neben andern die Verordnung des Königs Wladislaus Jagello von 1420, die wegen der *servi et ancillae* auf die Vorschriften des römischen Rechts über die Sklaven hinwies.

Geradezu entscheidend aber für die Herstellung einer absoluten Gewalt der adeligen Herren über ihre leibeigenen Leute musste eine Verordnung werden, die im Jahre 1554 erging⁵⁾. Diese verbot jede Berufung gegen die Urtheile der herrschaftlichen Patrimonialgerichte. Sie fand demnächst Aufnahme in das *ius terrestre nobilitatis Prussiae* vom Jahre 1598,

¹⁾ Es heisst dort nach der Ausgabe von Bandtkie, Varsav. 1814: „Si quis hominem in servitudinem vindicare velit, servum suum esse, probare debet ut iuris est, quatenus ille pro libero se gerat, sin se liberum non probaverit, dominum sequatur; si literarum testificatione subnixus sit, quibus natales eius vel manumissionem municipii dominus, unde oriundus est, confirmat, vel si libertatem testibus comprobare possit, pro libero censebitur, ac libertatis beneficio gaudebit.“ —

²⁾ Schweickart a. a. O. S. 281 ff. — ³⁾ Altes und neues Preussen S. 592. —

⁴⁾ verb. *servus* p. 398. — ⁵⁾ S. Macieiowski, Slav. Rechtsgesch. III, § 118 S. 179.

welches sich der westpreussische Adel als ein ihm eigenthümliches Sonderrecht mit Zustimmung des polnischen Reichstages gab und sich vom König Sigismund III. bestätigen liess. Darin¹⁾ ward den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit abgesprochen, in Processen vor Gericht wider ihre Grundherrschaften als ihre unmittelbaren Obrigkeiten aufzutreten. Ein Rechtssatz, für den man im eigentlichen Polen kein königliches Statut anzuführen vermochte, der dort vielmehr allein einer verhältnissmässig erst späten Uebung und Gewohnheit seine Entstehung verdankte, erhielt auf diese Weise für das polnische Preussen die förmliche gesetzliche Anerkennung. Damit aber war die gänzliche Rechtlosigkeit der unfreien Landbewohner proclamirt. Endlich mag hier auch noch erwähnt sein, dass sogar die polnische Reichssatzung von 1633, welche gegen die Vindication der Herren bezüglich von Leibeigenen, die sich ihrer Gewalt entzogen, jede Verjährung ausschloss, auf dem platten Lande in Westpreussen Geltung erlangte. Denn während die Städte, zum wenigsten die grösseren, der Einführung derselben in das Landrecht widersprachen, liess der Adel sich diese willig gefallen²⁾.

Halten wir alle diese Momente zusammen, so werden wir nicht an der Thatsache zweifeln dürfen, dass, gleichwie in Polen selbst, ebenso auch in Westpreussen die unfreien Leute unter dem Einfluss des polnischen Rechts einer völligen Sklaverei ihrer adeligen Herren anheimgefallen sind. Eine Ausnahme machten da allein die grundbehörigen Bauern der wenigen Städte und Dörfer, wo das *ius Culmense revisum* von 1594 (der Danziger Culm) Geltung hatte.

Es ist jetzt 3) noch das Ermland, mit dem wir uns zu beschäftigen haben, um auch für diesen Landestheil festzustellen, welche Bewandniss es dort mit der Leibeigenschaft während der Zeit von 1466 bis 1772 gehabt hat.

¹⁾ Vgl. das. Tit. VI § 2 „*standi autem locum in Iudicio non habent subditi — contra Dominum et vice versa, cum ob potestatem quam quisque in suos habere debet, nullum cum suis iudicium intendere debeat*“. — ²⁾ Vgl. Hanow in seiner Ausgabe des *ius Culmense* ex ult. rev. B. I Tit. 8 cap. 3 Note 96. S. ferner Jo. Ern. v. d. Linde, Diss. iur. (Gedani, 1698) p. 22. 23. 94. 97 und Hauenstein in repertor. iur. Pruthen. (Gedani, 1730) verb. Rusticus p. 528—529.

Von den verschiedenen Revisionen des culmischen Rechts ist eine, das *ius Culmense correctum*, im Ermland entstanden. Durch den Gerichtsgebrauch bekam sie dort das Ansehen einer Rechtsquelle. Daneben galten im Lande die Verordnungen der Bischöfe. Sie übten, wie einstmals in Unterordnung unter die Herrschaft des deutschen Ordens, so nunmehr nach dem Thorner Frieden von 1466 unter polnischer Oberhoheit weltliche Regierungsrechte aus. Die polnische Oberhoheit brachte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eine gewisse Rechtsgemeinschaft zu Wege nicht allein zwischen Ermland und dem polnischen Preussen, sondern auch mit dem ja ebenfalls von Polen, wenn auch in anderer Weise, abhängig gewordenen Herzogthum. Diesem Umstande wird man es zuschreiben müssen, dass die Landesordnung beider Lande Preussen, welche König Sigismund I. von Polen und Herzog Albrecht von Preussen 1529¹⁾ zu Marienburg vereinbart und verkündet hatten, im Ermland zur Einführung gebracht wurde. Es wird darin ein Zustand der unfreien Bauern vorausgesetzt, welcher dem damals im herzoglichen Preussen geltenden Rechte entsprach und sich nur wenig von dem einer gänzlichen Rechtlosigkeit unterschied. Hierauf zielt namentlich eine Vorschrift ab, die sich auf die ihren Herren entwichenen Bauern und das Vermögen bezog, welches diese etwa erwarben, während sie sich unter der Herrschaft einer anderen, nicht ihrer eigentlichen Gutsobrigkeit befanden²⁾. Schon an anderer Stelle habe ich gezeigt, dass es sich dabei um eine Folgerung handelt, die sich aus dem Grundsatzte ergab, alles, was der unfreie Bauer erwerbe, gehöre nicht ihm,

¹⁾ Sie wurde als appendix dem *ius Culmense correctum* angehängt. Mit diesem zusammen hat sie Kunigk in Braunsberg im Jahre 1711 zum Abdruck gebracht. — ²⁾ S. dort den Abschnitt „Von Bauern“, wo es heisst: „So ein Bauer, wesserley condition er sey oder einss Bauern Sohn, auss einer Herrschaft in die ander sich begeben; soll von keinem Herrn, oder Junker, ohn schriftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden, wo das jemand thät, soll er auf dess andern Erforderung und Anregen denselbigen mit seiner Haab und Güttern, die er mit ihm gebracht hätte, und noch vorhanden seynd; Daneben auch mit der Helfft derjenigen, so er da erworben, zugelegt oder erkaufft hätte, folgen lassen. Und was er ihn vorgestreckt, soll er darüber verlustig seyn.“ (*Ius Culmens. correct. appendix. S. 130—131.*)

sondern dem Herrn, in dessen Gewalt er sich zur Zeit des Erwerbes befand ¹⁾). Mit einer blossen Grundbehörigkeit war die so statuirte Unfähigkeit zum eigenen Erwerb nicht mehr in Einklang zu bringen. Sie liess sich allein rechtfertigen, wenn man die Leibeigenschaft als eine Art Sklaverei auffasste. Das *ius Culmense correctum* sprach sich seinerseits nicht näher über die Leibeigenschaft und über den Begriff aus, den es mit dem Worte verbunden wissen wollte. Es beschränkte sich in c. 73 lediglich darauf, im Anschluss an die Vorschrift des Alten Culm II, 97 die Beweisfrage in dem Falle zu regeln, wo jemand gegen einen andern den Anspruch erhob, dass er „sein eigen“ sei. Da musste es denn für die rechtliche Beurtheilung und Behandlung der unfreien Leute im Ermlande von entscheidender Bedeutung werden, dass die Landesordnung von 1529 der Leibeigenschaft eine Wirkung zuschrieb, welche über die blosser Grundbehörigkeit hinausging. Ohne in eine rechtliche Beziehung zu treten zu den Gütern, auf denen sie wohnten, wurden diese damit in Ansehung ihrer Person ²⁾ und dessen, was sie besaßen und erwarben, der Herrschaft ihrer Grundherren unterworfen.

Die Folgezeit bis zur Vereinigung des Landes mit Preussen hat an diesem Zustande nichts geändert. Die in Ostpreussen und Littauen seit dem Jahre 1540 in Angriff genommenen Reformen, welche der Leibeigenschaft allmählich mehr und mehr, wenn auch freilich immer noch nicht vollständig, die Bedeutung einer Art von Sklaverei nahmen, fanden auf das Ermland keine Ausdehnung. Es behielt dort lediglich bei den Vorschriften der L.-O. von 1529 sein Bewenden ³⁾.

¹⁾ S. meine Abhandl. in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 48. 49. —

²⁾ Eine Beschränkung erfuhr das den Grundherren an ihren Leibeigenen unmittelbar gegebene Recht nur in einer Beziehung. Nach der L.-O. von 1529 a. a. O. sollten Bauerntöchter „in frembde Herrschaft zu verhehlichen Macht haben, so es mit der Eltern Willen geschieht, doch also, dass ihr Väterlich Erbe durch Entwendung der Güter von ihnen ungeschwächt bleibe. Und wo es durch ihren Abgang erledigt würde, widerumb besetzt werde“. Mit diesen Massgaben bedurfte darnach die Eheschliessung der Bauerntöchter der Ertheilung des herrschaftlichen Consensus nicht weiter. — ³⁾ Vgl. das zwischen dem ermländ. Bischof und dem Kurfürsten und Herzog Georg Wilhelm am 22. October 1636 geschlossene Abkommen, betr. die Abforderung der aus dem Ermland nach

König Friedrich der Grosse hat den Zustand, in dem sich die unfreie Landbevölkerung bis zum Jahre 1772 in Preussen, worunter wir hier Westpreussen nebst dem Netz-district und dem Ermlande und Ostpreussen zu verstehen haben, befand, eine Sklaverei genannt¹⁾. Die Richtigkeit dieser Bezeichnung hat sich uns erwiesen. Nicht allein in dem früher zu Grosspolen gehörigen Netzdistrict, auch in Westpreussen, wenn man wenige Städte und Dörfer ausnimmt, und im Ermland war die Leibeigenschaft in der That eine Art der persönlichen Sklaverei. Und selbst in Ostpreussen und Littauen hatte die bäuerliche Unfreiheit noch nicht völlig die ihr seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts zukommende Bedeutung eines „knechtischen Eigenthums“ verloren. Galten doch die dortigen adeligen Gutsbesitzer für befugt, ihre unfreien Bauern an andere Grundherren ohne gleichzeitige Abtretung ihrer Güter zu veräussern²⁾.

Der Gegenstand, auf dessen Reform es ankam, ist sonach klargelegt. Anders wie in Pommern handelte es sich in Preussen (West- und Ostpreussen) um mehr als um eine bloss nominelle Abschaffung der Leibeigenschaft unter Aenderung ihres Namens in Eigenbehörigkeit oder Unterthänigkeit. Es fragte sich hier, sollte ein Verhältniss bestehen bleiben oder aufhören, welches die unfreien Leute entweder völlig zu Sklaven ihrer Grundherren machte, oder doch wenigstens in mancher Hinsicht sie nicht als Personen, sondern als Sachen behandeln liess? Der grösseren Bedeutsamkeit des Gegenstandes, auf den es ankam, entsprach denn auch der Umfang der Reformen. Wir werden sehen, dass diese sich

dem herzoglichen Preussen und von hier nach dort austretenden Unterthanen (Grube, corp. iur. Prut. II, p. 98). S. ferner die damit übereinstimmende, zu Braunsberg 1668 neugedruckte „Ordnung des Bischofthums Ermland, wie es hinfort mit Abforderung der entgangenen Unterthanen — soll gehalten werden“. Art. I u. III bei v. d. Linde, Dissert. iurid. p. 112—113. Es erhellt daraus die im Ermlande fortdauernde Geltung der hier einschlagenden Bestimmungen der L.-O. von 1529.

¹⁾ S. die weiterhin noch zu besprechende Verordnung vom 8. November 1773 bei den Worten: „Heben Wir — hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domänenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverey auf“. — ²⁾ S. meine Abhandl. in dieser Zeitschr. VIII G. A. S. 56—57.

keineswegs etwa allein darauf beschränkten, an Stelle der Sklaverei die Gutsbehörigkeit zu setzen.

Nicht aber war es ein neu erfundenes Recht, welches den Leibeigenen in den neu erworbenen Gebieten und zugleich in Ostpreussen eine Verbesserung ihrer Lage bringen sollte. Vielmehr schliesst sich die hierauf abzielende Gesetzgebung des Jahres 1773, wie ich schon früher angedeutet habe, auf das engste an das Recht Schlesiens an, welches König Friedrich II. bei der Besitznahme dieser Provinz vorfand und dann später weiter ausbildete.

Ehe wir fortfahren, ist es daher nothwendig, dass wir uns mit den Vorschriften des schlesischen Rechts über die bauerliche Unfreiheit bekannt machen. In ihm besitzen wir den Schlüssel zum Verständniss der späteren Fridericianischen Gesetzgebung in Sachen der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit.

Die Anfänge der schlesischen Gesetzgebung, welche den unfreien Landbewohnern Rechte einräumte, die sie früher nicht gehabt hatten, reichen in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zurück. Der Landfrieden des Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1528¹⁾ bestimmte in Art. XV, ein Bauer oder Gärtner solle ebensowenig wie seine Söhne oder Töchter, „ohne den Willen ihrer Erbherren von diesen nicht wegziehen dürfen, auch nicht befugt sein, etwas von dem, was zum Erbe gehörig, als Pferde, Vieh, Hausgeräthe, zu bescheiden oder in seiner Krankheit²⁾ zu vergeben“. Dahingegen, heisst es darin weiter, „die Bereitschaft an Gelde und anderm, das zu dem zinshaften Erbe nicht gehörig, mag ein jeder in Beyseyne des Schultzen und des Aeltesten desselbigen Dorffs seines Gefallens legiren und verschaffen; dennoch, dass er damit der Ordnung Kayserlicher und landüblicher Sachsen Recht nicht zu nahend sey“.

Den Bauern, welche der Freizügigkeit ermangelten, war damit das Recht beigelegt, über ihr Vermögen, welches sie ausser den Höfen und dem dazu gehörigen lebenden und

¹⁾ Privilegia et Statuta das Erb-Hertzogthum Schlesiens concernirend (Breslau, 1713), I, S. 74. — ²⁾ Gemeint sind hier offenbar die Vorschriften des Sachsenspiegels Landrecht I, 52 §§ 2 4, betreffend die Vergabungen vom Siechbette aus.

totden Inventar besaßen, nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen Verfügung zu treffen. Sie sollten da keinen weiteren Beschränkungen unterliegen als denjenigen, die sich aus den Vorschriften des gemeinen römischen und Sachsenrechts in Rücksicht der Testirfreiheit und Dispositionsfähigkeit im allgemeinen ergaben und daher ebenso auch freien Leuten zur Richtschnur dienten. Der Unfreiheit war hierdurch jede Wirkung nach der vermögensrechtlichen Seite genommen. Hatte im Lande neben dem römischen Recht der Sachsenspiegel Geltung erlangt, so stand doch nunmehr fest, dass die darin III, 32 § 8 über das Erbe der eigenen Leute zu Gunsten ihrer Herren getroffene Bestimmung keine Anwendung finde auf die schlesischen Bauern¹⁾.

Mit dem Zugeständniss, dass sie vermögens- und verfügungsfähig seien, war indessen noch nichts darüber entschieden, ob sie auch sonst, abgesehen von ihrer Gebundenheit an die Scholle, freien Leuten gleichgestellt sein sollten oder nicht. Es konnte namentlich zweifelhaft scheinen, ob es den Herren etwa freistand, ihre Bauern oder deren Kinder ohne die Güter, denen sie bis dahin zugehört hatten, an andere Herren abzutreten und zu veräussern.

Da war es denn wichtig, dass derselbe Kaiser Ferdinand I. für die oberschlesischen Fürstenthümer Oppeln und Ratibor verordnete²⁾, es sollten den Bauern ihre Güter von den Grundherren fortan um einen bestimmten Preis erblich verkauft werden, mit der Befugniss, solche an andere weiter zu veräussern. Ehedem war es üblich gewesen, den Bauern sog. besetzte Güter einzugeben. Es waren dies Güter, die, während

¹⁾ Auf die ältere Geschichte der Leibeigenschaft in Schlesien einzugehen, liegt ausserhalb der Zwecke dieser Abhandlung. Für diese genügt es, die Entwicklung des Rechts seit dem sechzehnten Jahrhundert darzulegen. Es mag so dahingestellt bleiben, ob der Landfrieden von 1528 nur das ohnehin schon im Lande geltende Recht zum gesetzlichen Ausdruck bringen wollte, oder ob damit etwas Neues statuiert werden sollte. In letzterem Falle sei hier die Frage offen gelassen, ob der Grund der den unfreien Bauern mangelnden Vermögensfähigkeit etwa auf Reste slawischen Rechts zurückgeführt werden müsste, oder darin beruhte, dass man die Vorschriften des Sachsenspiegels über die eigenen Leute auf die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien zur Anwendung brachte. — ²⁾ Privilegia I S. 148.

sie im alleinigen und ungetheilten Eigenthum der Herren blieben, den Bauern mit einem gewissen Beilass an Vieh, Hausrath und anderem Zubehör eingeräumt wurden, gegen die Verpflichtung, dafür auf dem Dominium Frohndienste zu leisten. Solche Güter konnte der Herr beim Tode des bäuerlichen Wirths einziehen. Nicht weniger stand es ihm frei, diesen bei Lebzeiten daraus wieder zu entfernen, wenn er sich in der Dienstpflicht säumig erwies oder sonstwie die bei Uebernahme des Gutes eingegangenen contractlichen Verbindlichkeiten nicht erfüllte. Es stand so nichts im Wege, wenn etwa der Grundherr damit umging, nach Einziehung eines solchen besetzten Gutes den Bauern oder dessen Erben auf einen anderen Hof zu setzen oder auch an einen anderen Herrn abzutreten, welcher ihn zum Unterthan zu haben wünschte, um ihn auf einen seiner Höfe zu etabliren. Dies wurde den Herren unmöglich gemacht, wenn es künftig allein nur noch Bauern mit festem erblichem Besitzrecht gab und diesen zugleich das Recht eingeräumt ward, bei stattfindender Weiterveräußerung der erblich erkaufte Höfe die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt zu fordern.

Die Landesordnung der beiden Fürstenthümer Oppeln und Ratibor vom Jahre 1562, welcher jene ältere Verordnung Kaiser Ferdinands I. einverleibt wurde, machte es daher in Art. 36¹⁾ den Grundherren zur Pflicht, den Bauern ihre Güter erblich zu verkaufen und diese, wenn sie solche später einmal weiter verkauften²⁾, mit Weib und Kind frei ziehen zu lassen. Dabei sollte denselben eine Kundschaft d. h. ein Schriftstück ausgestellt und ausgehändigt werden, worin die Entlassung aus der Gewalt der bisherigen Grundherrschaft bezeugt wurde. Nicht aber überall wurden die Besitzverhältnisse der Bauern in dieser Weise geregelt. Immer kamen noch da und dort, zumal in den an Polen grenzenden Districten, Güter vor,

¹⁾ Privilegia VI 1712. 1713. — ²⁾ Es galt dies nicht nur im Fall eines freiwilligen Verkaufs, sondern ebenso auch dann, wenn der Herr den Bauer, wie ihm das unter Umständen freistand, zum Verkaufe zwang, um dann in Ermangelung eines dritten Käufers das Gut selbst nach einer von geschworenen „Gräntz-Leuten“ aufgenommenen Taxe zu erstehen. Vgl. die L.-O. von 1562 a. a. O. S. 1713 bei den Worten: „Wenn ein Unterthan dem Herrn nicht gefällt“ u. s. w.

an welchen die Bauern kein festes Besitzrecht hatten¹⁾. Und gerade in Oberschlesien mag es oft genug geschehen sein, dass die Grundherren dem gesetzlichen Verbot zuwider den Bauern ihre Güter nicht erblich verkauften. So blieb dann immer noch die Frage unerledigt, ob die bäuerliche Unfreiheit in der blossen Gutsbehörigkeit oder Unterthänigkeit aufging, oder ob sie ausser dem Mangel der Freizügigkeit die Rechtsfähigkeit der Bauern und Gärtner auch etwa sonst berührte und minderte. Bezeichnete doch selbst noch ein allgemeiner Landtagsschluss der schlesischen Stände vom 19. November 1637 das Verhältniss der Bauernkinder zur Grundherrschaft als *nexus mancipiorum*²⁾.

Diesen Zweifel ein- für allemal zu heben, war der Gesetzgebung vorbehalten, welche der Zeit bald nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges angehört. Die von den Fürsten und Ständen am 1. October 1652 erlassene Ordnung wegen der entwichenen Unterthanen sprach es mit Hinweis auf die verschiedene, theils härtere, theils mildere Behandlung, welche die unterthänigen Leute in anderen Ländern erfuhren³⁾, in unzweideutiger Weise aus, dass dem Rechte Schlesiens jede Sklaverei oder Leibeigenschaft im Sinne und in der Bedeutung einer solchen fremd sei. „Allhier im Lande,“ — heisst es darin, „ist die Sclaveria und Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder herkommen, sondern die Bauern, Gärtner und dergleichen

¹⁾ Hierauf weist wenigstens die spätere Entwickelung der dortigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hin. S. Knapp, Bauernbefreiung I S. 120. 121 Note 2. — ²⁾ Privilegia I S. 155. — ³⁾ Vgl. darin die Worte (a. a. O. S. 146): „befinden wir für rathsam, kurzlich zu praemittiren, dass es mit den Unterthanen nicht aller Orten einerley Gelegenheit habe, indem sie an einen härter als in andern gehalten werden“. Es folgt hierauf unmittelbar die im Text von mir sogleich anzuführende Stelle. Den Gegensatz des heimischen zu dem auswärts geltenden Recht hervorzuheben, musste man um so mehr sich veranlasst sehen, als nicht bloss im angrenzenden Polen, sondern auch in Böhmen, mit dem Schlesien sich damals in staatsrechtlicher Verbindung befand, die Unterthanen seit dem sechzehnten Jahrhundert der unbedingten Gewalt ihrer Grundherren und völliger Knechtschaft verfallen waren. Vgl. über die böhmische Leibeigenschaft die Abhandlung von Knothe, über die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz (Neues Lausitzer Magazin Bd. LXI, S. 238).

Unterthanen werden für freye Leute gehalten, dahero sie ihre Güter eigenthümlich und erblich besitzen, dieselben zu ihrem Nutzen verkauffen, vertauschen, und davon, wie auch von allem andern ihrem Vermögen, tam inter vivos quam mortis causa disponiren, nicht allein mit andern Leuten, sondern auch mit ihrem eignen Herrn, contrahiren, für Gericht handeln, und was mehr ist, selbst Gericht besitzen können, — welches alles solche Actus seyn, so keineswegs von Leuten servilis conditionis verrichtet werden mögen, und ob sie wohl ihren Herrschaffen von den Gütern zu Robotten und zu dienen verbunden, nimmt doch solches ihrer Libertät nichts“. (Privilegia ct. des Erbherzogthums Schlesien I S. 146. 147.)

Stand hiernach die Rechtsfähigkeit der Bauern, Gärtner und Unterthanen fest, so war es doch andererseits, wie dieselbe Ordnung des weiteren besagt, ebenso gewiss, dass dieselben „vermöge des kundbahren Landes-Brauchs, wegen ihrer Güter und Gründe ihrer Herrschaft stärker und genauer, als andere Unterthanen, verbunden“ waren (Privilegia I S. 149). Die Unterthänigkeit ist hier in dem engeren Sinne einer privatrechtlichen Abhängigkeit zu verstehen. Als solche unterscheidet sie sich von der Vogtei oder dem öffentlichen Verhältniss, vermöge dessen freie Hintersassen einem Herrn, nicht um dessen Eigenschaft als Grundherrschaft, sondern als Gerichtsherrn willen, untergeordnet sind.

Den Wirkungen nach entsprach diese Unterthänigkeit auf Seiten der ihr unterworfenen Bauern u. s. w. der Gutsbehörigkeit oder Gutspflicht¹⁾. Wie schon nach dem früheren Recht²⁾ geht diesen auch nach dem Inhalte der Unterthanenordnung von 1653 die Freizügigkeit ab. Sie so wenig wie ihre Kinder dürfen ihr Domicil wechseln, ehe sie nicht die Loslassung von der Grundherrschaft erlangt haben. Wenn daher ein unterthäniger Mann ein Bauerngut oder eine Gärtnerstelle käuflich an sich brachte, so konnte er darauf allein hin von dem Herrn, zu dessen Dominium der erworbene Hof gehörte, noch nicht zum Unterthanen angenommen werden. Es bedurfte da, weil niemand zugleich zweien Herren unterthänig sein

¹⁾ S. J. A. de Friedenberg, Tractatus de Silesiae iuribus T. II Lib. II c. XXIX § 19 p. 52. — ²⁾ Landfrieden Kaiser Ferdinands I. von 1528 oben S. 111.

konnte, noch ausserdem der Loslassung durch seinen früheren Herrn ¹⁾).

Nicht aber Bauern oder Gärtner allein sollten als Unterthanen gelten. Dieselbe Verordnung erklärte auch diejenigen Leute nebst ihren annoch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern für unterthänig, welche ein von einer Grundherrschaft abhängiges Gut pachteten und sich damit, wengleich nur auf gewisse Zeit, dort sesshaft machten. Ja selbst die blossen Miether (inquilini) und Hausleute sollten unterthänig werden ²⁾).

Alle Unterthanen aber, selbst die nicht ausgenommen, welche keine eigenen oder überhaupt keine Grundstücke besaßen, waren der herrschaftlichen Gewalt nicht direct unterworfen. Nur mittelbar wurden sie hiervon ergriffen vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern standen, innerhalb deren Bereich sie wohnten. Vermöge derselben waren sie nicht etwa bloss dem Herrn verbunden, dem sie sich zuerst als Unterthanen verpflichtet hatten. Sie blieben nicht minder auch seinen Nachfolgern im Besitz der Güter unterthänig. Hinwiederum konnten sie ihrerseits nicht an und für sich, sondern nur in der Eigenschaft von Unterthanen von einem an den anderen Herrn abgetreten und veräußert werden. Dies aber setzte, weil die Unterthänigkeit eben in der Beziehung beruhte zu einem bestimmten Gute, nothwendig voraus, dass der veräußernde Grundherr zugleich das Gut mit veräußerte, zu welchem sie als Unterthanen gehörten ³⁾).

Vergleicht man das hier über die Unterthänigkeit Gesagte mit dem Inhalt der Verordnungen, welche in anderen Ländern um die gleiche Zeit oder selbst später noch in Sachen der grundbehörigen Bauern erlassen wurden, so wird man nicht anstehen dürfen, den fortgeschrittenen humanen Standpunkt der schlesischen Gesetzgeber anzuerkennen. Die Ordnung von 1652 ist meines Wissens das erste deutsche Landesgesetz ⁴⁾

¹⁾ Privileg. I, S. 149. — ²⁾ Das. I, S. 149. — ³⁾ Privilegia I, S. 151. „Die — Unterthanen worden, sind nicht allein derselben Herrschaft, der sie sich erstlich verpflichtet gemacht, unterthänig, sondern werden auch in solcher Qualitaet wiederum alieniret und auf andere Herrschaften mit dem fundo transferiret deren sie nachmals unterthänig sein u. s. w.“ — ⁴⁾ Auch die nur ein Jahr früher entstandene Unterthanenordnung für die an Schlesien unmittelbar angrenzende

welches es unumwunden aussprach, die grundbehörigen oder unterthänigen Bauern und andere Landbewohner sind an und für sich freie Leute. Nur vermöge ihrer Eigenschaft als Unterthanen und um der Beziehung willen, in der sie zu gewissen Gütern stehen, sind sie der grundherrlichen Gewalt unterworfen.

Aber nicht bloss diese principielle Auffassung der Unterthanen als freier Leute ist es, wodurch sich die Schlesische Ordnung vortheilhaft auszeichnet. Noch wichtiger war es, dass sie das Verhältniss zwischen den Unterthanen und den Gutsherren, abgesehen von der als Beendigungsgrund der herrschaftlichen Gewalt zugelassenen Verjährung¹⁾, in weit ausgedehnterem Masse zu einem lösbarern machte, als dies sonst in Deutschland geschah. Während nämlich andere Eigenthums-, Bauer- oder Unterthanenordnungen aus der Zeit des siebzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer nur einzelne wenige Ausnahmen statuirten, wo die Grundbehörigkeit oder Gutsspflicht ohne die in den Willen der Herren gestellte Loslassung aufhören sollte, wird hier für eine ganze Reihe von Fällen die Aufhebung der Unterthänigkeit angeordnet, ohne dass es dabei auf Willen und Zuthun der Grundherren ankäme.

Eine Aufhebung der Unterthänigkeit konnte erfolgen, wenn ein Herr seine Unterthanen misshandelte oder in anderer Weise willkürlich und ungesetzlich mit ihnen verfuhr²⁾. Ward ihm da auf erhobene Beschwerde³⁾ sein Recht an ihnen von

Oberlausitz vom 4. Juni 1651 (S. Knothe a. a. O. S. 268) erklärte zwar die Unterthanen auf dem Lande nicht für Sklaven, da sie „nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in dem römischen Recht dienstbar und leibeigen“ ihre Grundstücke besäßen, sondern den „auf den Grund gewidmeten gleich zu achten“ seien. Indem sie aber von diesen weiter sagte, sie wären weder gänzlich frei, noch gänzlich dienstbar, sprach sie es nicht so kategorisch wie die schlesische Ordnung aus, dass dieselben nur allein vermöge der Beziehung, in der sie zu gewissen Gütern und nur mittelbar zu deren Herren standen, eine Minderung ihrer Freiheit und ihrer Rechte erführen.

¹⁾ Privileg. I, S. 155. — ²⁾ Privileg. I, S. 153. — ³⁾ Den Weg der Beschwerde gegen Misshandlungen des Herrn hatte schon die L.-O. von 1572 für Oppeln und Ratibor den dortigen Unterthanen eröffnet. Im übrigen hatte sich dieses Gesetz damit begnügt, den Herren, welche

der zuständigen Staatsbehörde abgesprochen, so wurden diese damit ohne weiteres frei. Von anderen Thatsachen, bei deren Vorhandensein die Unterthänigkeit sofort aufhören sollte, mögen hier folgende Erwähnung finden. Kaufte der Herr dem Unterthanen sein Gut ab oder nöthigte er ihn, dasselbe zu verkaufen, so war dieser nicht schuldig, länger im Bereiche der Grundherrschaft zu bleiben. Der Herr durfte ihn nicht zur Uebernahme eines anderen Gutes unter seiner Herrschaft zwingen. Nicht minder wurde ein Unterthan von der Gewalt seines Herrn dann frei, wenn dieser ihm aus einem oder dem anderen Grunde das Gut einzog, das er von ihm besass¹). Im übrigen bildete die vom Herrn ausgehende Entlassung aus der Gewalt die ordentliche und gewöhnliche Art der Beendigung der Unterthänigkeit. Jedoch durfte diese nicht schlechthin versagt werden. Die Herren waren unter gewissen Umständen zur Ertheilung der Kundschaften oder Losbriefe verpflichtet.

Die Bauern und Gärtner hatten die Entlassung zu fordern, sobald sie ihre Grundstücke mit Wissen und Willen der Herrschaft verkauften oder anderweitig an den Mann brachten, War da einmal die Uebergabe und Auflassung an den Erwerber ordentlich vollzogen, so sollte der Veräußerer am Abzug nicht gehindert werden, ohne dass es weiter darauf ankam, ob der an seine Stelle tretende neue Wirth auf dem Gute blieb oder es hinterher wieder verliess. Auch die Einwilligung zum Verkauf durfte der Herr nicht unbedingt verweigern. Ward ihm ein arbeitsamer tüchtiger Mann als Käufer vorgestellt, so musste er ihn als Bauern oder Gärtner annehmen und hingegen den vorigen Besitzer loslassen. Nur ganz besondere Bedenken vermochten in diesem Falle die Versagung seiner Genehmigung der Veräußerung zu rechtfertigen²).

Trotzdem behielt das Belieben der Grundherren immer noch einen ziemlich weiten Spielraum. Die Kundschaften

sich einer Misshandlung ihrer Leute schuldig machen würden, mit Strafe zu drohen, ohne daran das Präjudiz zu knüpfen, dass ihnen die Gewalt über die Misshandelten entzogen werden würde (Privileg. VI, S. 1714).

¹) Privileg. I, S. 152. 153. — ²) Privileg. I, S. 152. 153.

oder Losbriefe brauchten regelmässig nicht ohne Entgelt ertheilt zu werden. Ihre Auslösung gehörte mit zu den Gefällen, die von der Patrimonialgerichtsbarkeit aufkamen¹⁾. Da musste es denn für die Betheiligten höchst nachtheilig werden, dass die Unterthanenordnung es versäumt hatte, über die Höhe der für die Kundschaften zu zahlenden Gebühren etwas festzusetzen. Denn die Grundherren hatten es so völlig in ihrer Hand, durch Forderung eines übermässig hohen Lösegeldes, zumal den weniger bemittelten Bauern und Gärtnern, wenn sie um die Entlassung aus der herrschaftlichen Gewalt nachsuchten, die Erlangung der Freiheit von der Unterthänigkeit thatsächlich unmöglich zu machen oder doch wenigstens erheblich zu erschweren.

Nicht viel besser als die Bauern und Gärtner befanden sich in dieser Hinsicht die unangesessenen Unterthanen, welche als blosse Miether oder Hausgenossen innerhalb des herrschaftlichen Gutsbezirks wohnten. Zwar war es ihnen gestattet, nach Ablauf ihres Miethsvertrags die Entlassung als Unterthanen von der Herrschaft zu verlangen, sofern sie rechtzeitig darum eingekommen waren²⁾. Da jedoch gesetzlich nichts darüber bestimmt war, dass diese unentgeltlich zu geschehen habe, so war auch für sie der Weg, um zur Freiheit zu gelangen, keineswegs ohne alle Schwierigkeiten.

Günstiger lauteten die Vorschriften betreffend die Entlassung aus der Unterthänigkeit bei der beabsichtigten Verheirathung beziehungsweise Wiederverheirathung der Töchter oder Wittwen von Unterthanen. Sie hatte unentgeltlich zu erfolgen, sofern nicht in dem einen oder dem anderen schlesischen Fürstenthum seit „undenklichen Jahren“ ein anderes „hergebracht worden wäre“³⁾.

Das Recht, welches die Ordnung von 1652 den unterthänigen Landbewohnern Schlesiens gegeben hatte, blieb ihnen, wie unter österreichischer, so unter preussischer Landeshoheit erhalten⁴⁾. So lange man sich nicht entschliessen mochte, die

¹⁾ Friedenberg, Tract. de Siles. iurib. T. II Lib. II c. XXIII S. 61. — ²⁾ Privileg. I S. 153. — ³⁾ Privileg. I, S. 154. — ⁴⁾ Es erhellt dies aus der Darstellung des schlesischen Rechts, welche J. A. de Friedenberg in seinem gegen Ende der österreichischen und im Beginn der preussischen Herrschaft verfassten resp. publicirten Tractatus de

Unterthänigkeit gänzlich abzuschaffen, gab diese dort zu grundlegenden Reformen keine Veranlassung. Denn es bestanden da keine Einrichtungen mehr, welche als Ueberreste der Vergangenheit an eine etwa früher vorhandene Rechtlosigkeit der Unterthanen erinnert hätten. Die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen konnte sich bei dieser Sachlage damit begnügen, das überkommene Recht der neuen Provinz weiter auszubilden, durch Hinzufügung einiger ergänzenden Vorschriften unter gleichzeitiger Beseitigung von Zweifeln und Unklarheiten. Es war besonders die Frage der Entlassung aus der Unterthänigkeit, welche noch genauerer Regelung bedurfte. Ihr wandte sich denn auch vorzugsweise die gesetzgeberische Thätigkeit des grossen Königs zu. Das dieserhalb erlassene Edict vom 10. December 1748¹⁾ stellte den Grundsatz auf, dass die Grundherren ihren Unterthanen die Loslassung überhaupt nicht anders denn aus erheblichen Ursachen verweigern durften. Die Ursachen, welche als erheblich zu gelten hatten, wurden einzeln genau festgesetzt und angegeben. Ein Bauer, welcher keinen annehmlichen, an Vermögen ihm gleichkommenden Käufer für die bäuerliche Nahrung stellte, die er selbst aufzugeben wünschte, brauchte nicht entlassen zu werden. Nicht weniger wurde andererseits dem noch nicht angesessenen Unterthanen die Entlassung vom Herrn mit Recht versagt, wenn dieser sich auswärts anzukaufen beabsichtigte, während in dem Dorfe, aus dem er wegziehen wollte, noch eine ledige Bauernstelle vorhanden war, die er übernehmen konnte. Eine dritte als erheblich bezeichnete Ursache betraf alle Arten von Unterthanen. Der Herr sollte befugt sein, jedem seiner Leute die Entlassung vorzuhalten, welcher sich gegen ihn selbst oder eins seiner Kinder eines groben Verbrechens oder einer grossen durch die That erwiesenen Undankbarkeit schuldig gemacht hatte. In einigen anderen Fällen war die Entlassung nicht schlechthin,

usibus Silesiae giebt. Der zweite hier einschlagende Theil dieses Buches kam 1741 zu Breslau heraus. Vgl. darin Lib. II c. XXIX §§ 17—20 S. 49—53.

¹⁾ Dasselbe ist enthalten in der Sammlung aller im Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, Edicte u. s. w. (sog. Kornschen Edicten-Sammlung) aus den Jahren 1748—1750, S. 231 ff.

sondern nur für eine gewisse Zeit zu versagen. Wo Knechte und Mägde, vermöge des Gesindedienstzwanges, nach dem in manchen Theilen der Provinz geltenden Gewohnheitsrecht, verbunden waren, ihrer Grundherrschaft eine gewisse Zeit zu dienen, durften sie die Entlassung nicht eher fordern, ehe sie nicht ihre Zeit ausgedient hatten. Hatte ferner ein Herr auf seine Kosten einen Unterthanen eine Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, um davon für seine Güter Vortheil zu ziehen, so hatte er nicht nöthig, denselben vor Ablauf von zehn Jahren zu entlassen, es sei denn, dass ihm, dem Herrn, die gehaltenen Kosten vorher erstattet wurden. Eine solche bloss zeitweilige Verweigerung der Entlassung sollte endlich auch dann gerechtfertigt sein, wenn der Unterthan um diese einkam, bevor ein zwischen ihm und der Grundherrschaft bei Gericht eingeleiteter Rechtsstreit durch rechtskräftiges Urtheil beendet war.

Den Grundherren, welche, ohne dass sie eine der genannten Ursachen hierzu ermächtigte, dem einen oder dem anderen Unterthanen die Loslassung verweigern würden, drohte das Edict Strafe an. Sie sollten ferner zu gewärtigen haben, dass die Befreiung der Unterthanen von Amts wegen durch die zuständige Staatsbehörde und zwar ohne Entgelt angeordnet und ins Werk gesetzt werden würde. Das Edict führt dann ausserdem aber noch mehrere Fälle auf, wo die Entlassung aus der Unterthänigkeit schlechterdings unter allen Umständen, mithin auch dann zu ertheilen war, wenn ein Grund vorlag, welcher sonst den Herrn zur Versagung berechtigt haben würde.

Zu den schon in der Ordnung von 1652 vorgesehenen Fällen schwerer Misshandlung eines Unterthanen durch seinen Herrn und der den unterthänigen Mädchen und Wittwen eröffneten Aussicht, sich ausserhalb der Dominien zu verheirathen, kommen jetzt noch folgende drei weitere Fälle hinzu.

Wenn ein nicht ansässiger Unterthan Aussicht hat, in einem Orte der Provinz sich zu etabliren, sei es durch Ankauf eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder Einwerbung in eine Zunft als Meister, um in der Stadt sein erlerntes Handwerk zu treiben, soll er der Unterthänigkeit entledigt werden. Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen zu Theil,

die sich den Studien widmeten und auf höhere Schulen zu gehen im Stande waren¹⁾. Es soll drittens die Anstellung im Staatsdienste, soweit sie dem Angestellten zugleich ein ordentliches Gehalt einträgt, die Wirkung haben, dass, wer solche erlangt, aufhört unterthänig zu sein. War da jede Weigerung der Herren, die Unterthanen ihrer Gewalt zu entlassen, ausgeschlossen, so behielten die Unterthanen die Möglichkeit, aus den einen oder anderen der angeführten Gründe von der grundherrschaftlichen Gewalt früher oder später einmal frei zu werden. Nur allein zur Strafe konnte ihnen fernerhin diese Aussicht entzogen werden. Wer mit Verletzung seines Unterthaneneides dem Herrn entweichen würde, sollte der Loslassung für immer unfähig erklärt werden.

Die besprochenen Vorschriften waren gewiss human. Trotzdem würden sie nicht ausgereicht haben, die Unterthanen davor zu schützen, dass die Grundherren ihnen die Erlangung vollkommener Freiheit auf das äusserste erschwerten, ja wohl nicht selten geradezu unmöglich machten. Hing es doch, wie wir gesehen haben, von deren Willen ab, die Höhe des Lösegeldes zu bestimmen, welches die Unterthanen für die Ertheilung der Entlassung aus der Unterthänigkeit zu zahlen hatten. Dies aber traf überall da zu, wo das Gesetz nicht ausdrücklich deren Unentgeltlichkeit verfügt hatte. Die wichtigste Verbesserung, welche das Edict von 1748 in den Verhältnissen der schlesischen Unterthanen herbeiführte, muss daher darin gefunden werden, dass es, in Abhilfe jenes Mangels des älteren Rechts, den Betrag des zu zahlenden Lösegeldes ein für allemal festsetzte. Von seinem ganzen beweglichen wie unbeweglichen Vermögen, einschliesslich dessen, was ihm unter der herrschaftlichen Jurisdiction nothwendig zufallen musste, sollte ein Unterthan künftig nicht mehr denn zehn vom Hundert und überdem für seine Person noch zwei und für seine Ehefrau noch einen Dukaten an Gebühren für

¹⁾ Die Veranlassung zu dieser Bestimmung gab ein Privileg, welches seiner Zeit Kaiser Ferdinand III. den Jesuiten ertheilt hatte. S. de Friedenberg, *Tract. de iur. Sil. II*, S. 62—63. Eine früher nur den Schülern der von den Jesuiten geleiteten Gelehrtenschulen gewährte Vergünstigung wurde jetzt allgemein auf Studirende überhaupt ausgedehnt.

die Entlassung und Ausfertigung der Kundschaft zu entrichten haben. Entsprechende Vorschriften regelten die für die Kinder der Unterthanen zu zahlenden Gelder, soweit die Grundherren diese zugleich mit den Eltern loslassen mussten und nicht berechtigt waren, sie in ihrer Gewalt zurückzubehalten.

Von den sonstigen, die schlesischen Unterthanen betreffenden Verordnungen aus der Zeit Friedrichs des Grossen ist nur noch eine von rechtsgeschichtlichem Interesse. Sie war bestimmt, einem Missbrauche zu begegnen, der, wie man vermuthen darf, eingerissen war infolge einer Ungenauigkeit des Ausdrucks der Unterthanenordnung von 1652. Dieses Gesetz hatte die Möglichkeit einer Veräusserung von Unterthanen ohne gleichzeitige Abtretung des Grund und Bodens, auf dem sie sich befanden, ausgeschlossen. Nicht aber ging daraus mit Deutlichkeit hervor, dass es den Grundherren auch verwehrt sein sollte, die rechtliche Verbindung aufzuheben, in welcher die Bauerhöfe und Gärten und damit zugleich die darauf angesetzten unterthänigen Bauern und Gärtner zu den Rittergütern standen, deren Zubehör sie bis dahin gebildet hatten. Verschiedentlich kam es vor, dass bei dem Verkaufe eines Rittergutes der Verkäufer sich das Obereigenthum und die herrschaftlichen Rechte an den bäuerlichen Grundstücken, welche dazu gehörten, vorbehielt, um sie demnächst einem anderen von ihm besessenen oder erst noch zu erwerbenden Rittergute zuzuschlagen. Nicht seltener geschah es aber andererseits auch, dass Rittergutsbesitzer die Rechte, welche sie als Obereigenthümer und Grundherren an Bauergüter und gegenüber den darauf wohnenden Unterthanen hatten, für sich allein an andere abtraten und veräusserten. Bei einem solchen Verfahren konnte es nicht ausbleiben, dass dasselbe unter Umständen einer Erschwerung der Frohndienste gleichkam, welche die Bauern der Grundherrschaft zu leisten hatten. Um hier nur eins zu erwähnen, mussten diese nach Lösung ihres Verhältnisses zu dem Dominium, dem sie seither zugeschlagen waren, unter Ueberweisung an ein anderes zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht früher aufbrechen und weitere Strecken zurücklegen, als dies ohnedem nöthig gewesen wäre. Weniger aber die Rücksicht auf die Bauern selbst, denn vielmehr öffentliche Interessen waren es, welche

den König Friedrich den Grossen veranlassten, jede derartige Veräusserung und Abtrennung der Bauerstellen von den Rittergütern, mit welchen sie im Zusammenhange standen, bei nachdrücklicher Strafe zu verbieten. Es geschah dies durch ein während der Dauer des siebenjährigen Krieges erlassenes Circular an sämtliche Landräthe des Breslauer Departements vom 27. März 1759¹⁾. Motivirt wurde das Verbot theils durch volkwirtschaftliche Erwägungen²⁾, theils durch Hinweis auf die bestehende Steuerverfassung. Mit Bezug auf letztere erklärt der König die von ihm als Missbrauch gerügte Aufhebung des Zusammenhanges zwischen den Bauerstellen und den Rittergütern für geradezu ungesetzlich. Man hat sich da die Thatsache gegenwärtig zu halten, dass, während die Grundherren von ihren eigenen ritterlichen Hufen ausser den nur geringfügigen Lehn- oder Ritterpferdegeldern keine Steuern zahlten, es die Bauern waren, welche die Contribution an den Staat von ihren Grundstücken aufzubringen hatten. Andererseits repräsentirten jedoch die Bauerhöfe keine selbstständigen Steuerobjecte. Von Alters her war die Bewilligung, Aufbringung und Umlegung der auf die Bauern entfallenden Steuern nach den herrschaftlichen Dominien erfolgt, zu denen ihre Höfe gehörten. Die auf die einzelnen bäuerlichen Wirthschaften repartirten Steuerbeträge wurden in den Katastern bei den betreffenden Rittergütern vermerkt. Dieser Modus war überdies darum gerechtfertigt, weil der einzelne Rittergutsbesitzer bei etwa eintretender Insolvenz eines oder des anderen seiner Bauern dem Staate wegen des entstehenden Ausfalles an Steuern subsidiär haftete³⁾. Es dürfte so ein-

¹⁾ Sammlung der in Schlesien publicirten Edicte u. s. w. aus den Jahren 1758—1760 S. 748—749. — ²⁾ Im Eingang des Circulars spricht der König die Befürchtung aus, nach Abveräusserung der Bauerstellen von den Rittergütern würden die Besitzer der letzteren ihre Aecker nicht mehr gehörig zu bestellen im Stande sein. Man muss da bedenken, dass, wie in den östlichen Provinzen überhaupt, so auch in Schlesien vor Aufhebung der Unterthänigkeit nicht so viel freie Arbeiter gehalten wurden wie heutzutage. Für Vorbereitung und Einbringung der Ernte war die Landwirthschaft auf den Rittergütern der Hauptsache nach auf die Arbeitskräfte der frohnpflichtigen Bauern angewiesen. — ³⁾ S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 192. II, S. 50 und den dort angeführten, Schlesien besonders angehenden Bericht des Ministers von Massow an

leuchten, dass eine Verwirrung und Verdunkelung der Kataster unvermeidlich wurde, wenn der Zusammenhang der Bauerstellen mit den einzelnen Dominien unterbrochen wurde, mit denen sie von früher her verbunden gewesen waren. Dies aber konnte weiter zur Folge haben, dass der Staat Ausfälle an Steuern erlitt, oder, wenn auch das vielleicht nicht, so doch wenigstens die Beitreibung eine langsamere und umständlichere wurde.

Richten wir jetzt wieder den Blick nach den östlichen Provinzen.

Schon unmittelbar nach der Occupation von Westpreussen u. s. w. hatte Friedrich der Grosse durch das Notificationspatent vom 28. September 1773 (Beilage A)¹⁾ verfügt, es solle dort auf den sämtlichen königlichen Domänen die Leibeigenschaft künftig aufhören. Zugleich wurde darin der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen, die Grundherren der Privatbauern möchten dem von höchster Stelle gegebenen Beispiele in Ansehung „der sowohl Herrschaft als Unterthanen allzu nachtheiligen bisherigen Knechtschaft ihrer Leibeigenen“ ihrerseits nachahmen und folgen. Wie sich kaum anders erwarten liess, blieb diese Mahnung unbeachtet. Da säumte der König nicht, als Gesetzgeber einzugreifen. Es erging die vom 8. November 1773 datirte „Verordnung, wie in Ansehung der Dienste sowohl, als der Unterthanen selbst in Ost- und Westpreussen verfahren werden soll“²⁾. Dieses Gesetz war lediglich ein Ausfluss der königlichen Machtvollkommenheit. Von einer Berathung und Vereinbarung mit den Ständen, wie solche der pommerschen Bauernordnung von 1764 vorherging, war hier keine Rede. Im ehemals polnischen Preussen und im Netzdistrict gab es seit dem Aufhören der Verbindung mit Polen keine Stände als öffentliche Corporation. Ostpreussen hatte zwar noch seine ständische Vertretung. Diese aber übte, nachdem der Grosse Kurfürst und später der König Friedrich Wilhelm I. ihr jede politische Macht und Bedeutung genommen hatte, keinen Einfluss mehr auf die Gesetzgebung aus.

den König vom 1. September 1754 bei den Worten: „Die Dominia auch nicht für sie weiter die Contribution zahlen wollten und könnten.“

¹⁾ Nov. Corp. Const. (sog. neue akadem. Edicten-Samml.) V Thl. I, S. 489. — ²⁾ N. C. G. V Thl. II, S. 2473 ff.

Um jedoch von vornherein allen etwaigen Gegenvorstellungen und Beschwerden der interessirten Grundherren die Spitze abzubiegen, erklärte Friedrich der Grosse, er sei nicht gesonnen, den Besitzern adeliger und anderer Güter die damit verknüpften Rechte und Befugnisse über die dazu gehörigen Unterthanen zu entziehen. Er wolle lediglich aus landesväterlicher Gerechtigkeitsliebe und Fürsorge für jeden, auch den allergeringsten der Landeseinwohner demjenigen Missbrauch Einhalt thun, welcher sich noch hin und her aus den alten Zeiten, wo die Leibeigenschaft einer Sklaverei sehr ähnlich war, erhalten habe. Der König befahl daher „kraft souveräner landesherrlicher Gewalt“, dass, gleichwie auf den Domänen, überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverei aufgehoben sein solle. Nicht weniger deutlich sprach er sich andererseits aber darüber aus, seine Absicht sei nicht die, durch Aufhebung der Leibeigenschaft die ihr bis dahin unterworfenen Leute auch zugleich etwa der Unterthänigkeit zu entledigen. Sein Wille gehe vielmehr dahin, es sollten diese künftig in Ostpreussen so gut wie in Westpreussen als *glebae adscripti* angesehen und behandelt werden. Wie sie darum auf den Gütern, denen sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig wären, so ergebe sich daraus andererseits für die Grundherren die Folge, dass diese fernerhin nicht befugt wären, ihre Unterthanen ohne die Güter¹⁾, wozu letztere gehörten, an andere zu verkaufen oder zu verschenken. Bis soweit stimmt die Verordnung von 1773 in ihrem Wortlaut mit der pommerschen Bauernordnung von 1764 überein. Sachlich freilich waltete zwischen beiden Provincialgesetzen ein wesentlicher Unterschied ob. Denn während es in Pommern bei der Reform des Jahres 1764 nur darauf ankam, einer Missdeutung des

¹⁾ Unter den Gütern, denen die Unterthanen zugehörten, konnten hier füglich nur die Rittergüter verstanden werden, welchen sie zugeschlagen waren, nicht auch die Grundstücke, auf denen viele von ihnen als bäuerliche Wirthesassen. Entsprechend dem 1759 für Schlesien ergangenen Verbot musste daher für Ost- und Westpreussen ebenfalls die Zulässigkeit einer Veräusserung von Unterthanen mit den Bauernhöfen als ausgeschlossen erachtet werden. Trotzdem ist hieran in Ostpreussen nicht immer strikt festgehalten worden, wie noch weiterhin zu erwähnen sein wird.

Wortes Leibeigenschaft vorzubeugen, die dort niemals einem rechtlosen Zustand entsprochen hatte, handelte es sich, um es noch einmal zu betonen, hier darum, ihr die Bedeutung einer Sklaverei zu nehmen, die sie in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermland, ja selbst theilweise in Ostpreussen bis auf die neueste Zeit hin gehabt und behalten hatte. Die Verordnung von 1773 ging dann aber weiter. In einem Rechtsgebiete, wo auf die Wünsche der Stände keine Rücksicht mehr zu nehmen war, brauchte der Gesetzgeber, bei seinem Bestreben, den unterthänigen Landbewohnern eine bessere rechtliche Situation zu schaffen, sich nicht damit zu begnügen, dass er sie von Sklaverei und Knechtschaft frei sprach. Auch die an die Stelle der Leibeigenschaft tretende Grundbehörigkeit konnte hier zu einem lösbaren Verhältniss gemacht werden. Schlesien war diejenige Provinz und zwar die einzige, wo eine solche Lösbarkeit des Unterthänigkeitsverhältnisses durchgeführt war. Was konnte da näher liegen, als dass man seiner Gesetzgebung die Grundsätze entnahm, um danach die Unterthänigkeit in West- und Ostpreussen zu regeln? Dies ist denn auch geschehen. Entsprechend den bezüglichen Bestimmungen des schlesischen Edicts von 1748 werden in der Verordnung von 1773 die Ursachen aufgezählt und festgestellt, welche die Grundherren künftig allein noch berechtigen sollen, den darum nachsuchenden Unterthanen die Entlassung zu verweigern. Wie dort, darf auch hier der Unterthan, der sich eines groben Verbrechens oder grosser Undankbarkeit gegen seine Herrschaft schuldig gemacht hat, in der Unterthänigkeit festgehalten werden. Ebensowenig braucht der Herr den unterthänigen Bauern von seiner Stelle ziehen zu lassen, wenn diese bei seinem Abgange unbesetzt bleiben würde. Andererseits hat der nicht angesessene Unterthan die Entlassung nicht zu beanspruchen, wenn er sich auswärts ankaufen will, während es im Dorfe, aus dem er wegzuziehen wünscht, noch ledige Höfe giebt. Auch in Hinsicht der Ursachen, welche eine bloss zeitweilige Versagung der Entlassung rechtfertigen¹⁾, stimmen beide Gesetze überein. Die einzige Abweichung der Verordnung für Ost- und Westpreussen von dem schlesischen

¹⁾ S. oben S. 119. 120.

Edict besteht darin, dass erstere die Zahl der Weigerungsgründe um zwei vermehrt. Danach darf dem unangesessenen Unterthan die Entlassung vom Herrn selbst dann mit Grund verweigert werden, wenn er, ohne die Absicht, ein Grundstück zu erwerben, sich ausserhalb als Gärtner oder in anderer, nicht sesshafter Weise aufhalten will. Desgleichen soll der Herr zum Aufgeben seiner Rechte über den Unterthan nicht verbunden sein, wenn letzterer um die Loslassung nur zu dem Zwecke nachsucht, um sich in die Unterthänigkeit eines anderen Herrn zu begeben.

Die gleiche Uebereinstimmung zwischen beiden Provincialgesetzen zeigt sich in der Normirung der Voraussetzungen, bei deren Zutreffen die Unterthanen ihrerseits unter allen Umständen die Entlassung zu verlangen befugt sein sollen. Ein Unterschied findet auch hier nur insofern statt, dass die Verordnung der Zahl der im Edict bezeichneten Entlassungsgründe (der Misshandlung durch die Herrschaft, der den unangesessenen Unterthanen gebotenen Gelegenheit, auswärts Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, der Anstellung im Staatsdienst u. s. w.) zwei neue hinzufügt. Der eine dieser beiden Gründe betrifft die Eventualität, wenn ein Grundherr seinem Unterthan nicht die Möglichkeit verschaffen kann, sein Brod und nothdürftiges Auskommen innerhalb der Grenzen des Dominiums zu erwerben. Er soll da auf Antrag des Unterthanen zu seiner Loslassung genöthigt werden. Der zweite Entlassungsgrund steht im Zusammenhang mit dem von mir schon erwähnten Verbot, Unterthanen ohne die Güter zu veräussern, welchen sie zugehören. Die Verordnung droht denjenigen Grundherren mit dem Verlust ihrer Rechte an den Unterthanen, welche künftig etwa versuchen möchten, sie ausserhalb ihrer Güter zu verkaufen oder zu verschenken. Die so veräusserten Leute werden ohne weiteres frei.

Der Regel nach konnte die Entlassung nur entgeltlich erlangt werden. Nicht aber sollte es ferner mehr dem Belieben der Grundherren überlassen bleiben, zu bestimmen, wieviel sie als Entgelt dafür fordern wollten. Auch in diesem Punkte schliesst sich die Verordnung von 1773 ihrem schlesischen Vorbilde an. Demgemäss wird die Höhe des Loslassungsgeldes für männliche Unterthanen auf 20 Thaler, für

weibliche auf 10 Thaler festgesetzt¹⁾. Unter gewissen Umständen hatte die Entlassung ganz umsonst zu geschehen. Die Verordnung rechnet dahin namentlich die Fälle, wenn Herren wegen schwerer Misshandlung ihrer unterthänigen Leute, oder weil sie es versucht hatten, diese ohne die Güter, welchen sie zugehörten, zu veräußern, zu deren Loslassung gezwungen wurden.

Mit der Abschaffung der Leibeigenschaft erhielten auch diese Vorschriften über die Unterthänigkeit und deren Lösung, wie in Westpreussen und in den übrigen von Polen erworbenen Gebieten, so auch in Ostpreussen Geltung. In dieser Provinz wurden selbst die Domänen davon nicht ausgenommen. Die Bauern derselben erfuhren nur insoweit eine besondere Behandlung, als sie in allen Fällen, wo ihnen die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu ertheilen war, diese unentgeltlich erhalten sollten. Die Verordnung von 1773 constatirt in dieser Beziehung, dass die Verpflichtung der ostpreussischen Domänenbauern zur Zahlung eines Loslassungsgeldes längst abgeschafft sei. Im übrigen aber findet sich darin eine Verkenntung der Tragweite der einst von König Friedrich Wilhelm I. 1719 und 1720 für die Domänen in Ostpreussen und Littauen befohlenen Aufhebung der Leibeigenschaft. Diese Massregel hatte keineswegs etwa die Bedeutung einer Umwandlung des bisherigen Zustandes in eine Gutsbehörigkeit. Die dortigen Bauern waren damit nicht *glebae adscripti* oder unterthänige Leute geworden, so dass von einer Entlassung aus der Unterthänigkeit bei ihnen keine Rede sein konnte. Allerdings durften sie ihr Domicil nicht eher verlassen, als nachdem sie ihre Grundstücke mit Zustimmung der zuständigen Behörden verkauft hatten. Diese Beschränkung aber beruhte nicht in einer dinglichen Beziehung, in welcher sie zu den einzelnen Domänenämtern standen. Sie hatten sich, gleichwie ihre erwachsenen Kinder, rein persönlich durch ein eidliches Versprechen zum Bleiben zu verpflichten²⁾. Bei der Redaction der Verordnung von 1773 wurde nun aber diese

¹⁾ Für die zugleich mit ihren Eltern zu entlassenden Unterthanenkinder sollten, soweit sie noch nicht 14 resp. 12 Jahre alt wären, entsprechend niedrigere Sätze von 6 und 3 Thalern gezahlt werden. —

²⁾ S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 65.

lediglich persönliche Verbindlichkeit mit der dinglichen Beziehung verwechselt zwischen gutsbehörigen Unterthanen und den Gütern, denen sie zugehörten. So geschah es, dass dieses Gesetz in Widerspruch mit den Patenten König Friedrich Wilhelms I. die Bauern auf den ostpreussischen und littauischen Domänen der Kategorie der gutsbehörigen oder unterthänigen Leute zurechnete, was sie in Wirklichkeit früher niemals gewesen waren¹⁾. Sie erfuhren auf diese Weise, ob schon vermuthlich sehr gegen die Absicht Friedrichs des Grossen, eine legislatorische Behandlung, die auf eine Minderung ihrer persönlichen Freiheit hinauskam. Das Missverständniss aber, welches dem zu Grunde lag, ging in das ostpreussische Provincialrecht von 1801/2 über. Denn wie durfte man es anders auffassen, wenn darin (Zusatz 123 § 1) eine Loslassung aus der Unterthänigkeit statuirt wurde? Diese sollte sich nur darin von der Entlassung anderer Unterthanen unterscheiden, dass sie in allen Fällen unentgeltlich ertheilt würde, wie solches schon die Verordnung vom 8. November 1773 vorgesehen hatte²⁾. Erst nach Vollendung dieses Provincialgesetzbuchs stellte sich der Irrthum heraus, in welchen man 1773 verfallen war und den man auch später noch festgehalten hatte. Eine besondere königliche Verordnung vom 29. December 1804³⁾, mit der Eigenschaft und Bedeutung

¹⁾ War doch auch die Leibeigenschaft, der sie ehemals unterlagen, mit der Gutsbehörigkeit keineswegs identisch. S. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift VIII G. A. S. 55. 56. — ²⁾ Wenn Knapp, Bauernbefreiung II S. 94. 95 behauptet, die Verordnung vom 8. November 1773 sei von der Domänenverwaltung in Ostpreussen einfach nicht in Anwendung gebracht worden, so erscheint das nicht eben wahrscheinlich. Es ist doch kaum glaublich, dass die Beamten der dortigen Kriegs- und Domänenkammer bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts, welches in seinem Zusatz 123 auf jener Verordnung beruhte, gar nicht gehört sein sollten. Man wird annehmen dürfen, dass wenigstens in der Frage der Loslassung aus der Unterthänigkeit, abgesehen davon, dass diese unentgeltlich stattfand, mit den Einsassen der ostpreussischen Domänen nach denselben Grundsätzen verfahren wurde, wie mit anderen Unterthanen. — ³⁾ S. Sammlung preuss. Gesetze, herausgegeben von Rahe, VIII S. 232. 233. Die Verordnung hat ihrerseits wieder der C.-O. vom 28. October 1807 zur Grundlage gedient, welche bestimmt war, das Edict vom 9. October 1807 und zwar dessen § 12 zu berichtigen und zu ergänzen.

einer authentischen Interpretation, erkannte an, dass auf den Domänen in Ostpreussen und Littauen bereits durch König Friedrich Wilhelm I. mit der Leibeigenschaft zugleich die Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht aufgehoben worden sei. Wenn inzwischen in später ergangenen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen für die gedachten beiden Provinzen Ostpreussen und Littauen Bestimmungen vorkämen, aus welchen mit einigem Schein daran gezweifelt werden könne, ob es bei jener Auffassung sein Bewenden fernerhin haben solle, so erklärte der König, um diesen Zweifeln vorzubeugen und solche gänzlich zu entfernen, seinen landesherrlichen Willen dahin, dass schlechterdings gar keine *glebae adscriptio* oder Gutspflichtigkeit auf den ostpreussischen und littauischen Domänen stattfinde. Die Bauern dort sollten als gänzlich freie, aller Erbunterthänigkeit ledige Leute angesehen und behandelt werden.

III.

Schon von anderer Seite ¹⁾ ist darauf hingewiesen worden, dass seit der Aufhebung der Leibeigenschaft die unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen des preussischen Staates, namentlich auch in den ehemals polnischen Landestheilen, sich für ihre Person in einer weit günstigeren Lage befanden, als die Eigenbehörigen in Westfalen. Diese letzteren wurden nicht bloss Leibeigene ²⁾ genannt, sie unterlagen auch wirklich Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit, welche über den Begriff der blossen Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit hinausgingen. Innerhalb der preussisch-westfälischen Gebiete von Minden und Ravensberg, wo die Eigenthumsordnung vom 26. November 1741 galt ³⁾, äusserte

¹⁾ S. v. Holsche, *Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreussen* Bd. II, S. 408—410. — ²⁾ S. die gleich zu erwähnende E.-O. c. I § 2, c. II § 1. — ³⁾ Einen neueren Abdruck giebt P. Wigand in seiner Darstellung der Provincialrechte des Fürstenthums Minden u. s. w. II, S. 332 ff. Ausser in Minden und Ravensberg fanden die Vorschriften der E.-O. von 1741, wengleich mit verschiedenen Modificatienen, auch in Tecklenburg und Lingen durch die Praxis der Gerichte Anwendung. Krug, *Ueber Leibeigenschaft* u. s. w. S. 67. Holsche, *Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg* S. 275 ff. Keinerlei bäuerliche Unfreiheit bestand zur Zeit Friedrichs des Grossen in Ostfriesland (Grafe, *Hannovers Recht* I, S. 329—330). Auch im Clevischen, in der

das Leibeigenthum, wie man das Verhältniss der Abhängigkeit der Eigenbehörigen nannte, die ihm eigenthümlichen Wirkungen vornehmlich und besonders in Bezug auf das Vermögens- und Erbrecht derselben, sowie in Ansehung der den Herren an ihnen zugeschriebenen Veräusserungsbefugniss. Bei Absterben eines Eigenbehörigen hatte der Herr den sog. Sterbefall zu beanspruchen. Seine Bedeutung war in Westfalen, soweit es sich dabei um den Nachlass von Eigenbehörigen handelte, eine weit andere und umfassendere, als ihm sonst in Deutschland seit den Zeiten des Mittelalters zukam. Nach Vorschrift der E.-O. für Minden und Ravensberg¹⁾ gehörte dem Eigenthumsherrn als Sterbefall die Hälfte des gesammten, von dem Eigenbehörigen bei seinem Tode nachgelassenen beweglichen Vermögens (*dimidia omnium mobilium et moventium bonorum*). Eine gesetzliche Erbfolge zu Gunsten der Kinder oder sonstigen Anverwandten konnte so neben dem Sterbefall immer nur in den nach Abzug des letzteren übrig bleibenden Theil des Nachlasses eröffnet werden. Ebenso war der hinterbliebene Ehegatte mit seinen güterrechtlichen beziehungsweise erbrechtlichen Ansprüchen hierauf allein angewiesen. Das Recht auf den Sterbefall vermochte der Eigenbehörige dem Herrn durch Schenkungen unter Lebenden so wenig wie von Todes wegen zu entziehen²⁾. Letztwillig über sein Vermögen zu verfügen war ihm überhaupt versagt. Auch über die der gesetzlichen Erbfolge frei gelassene eine Hälfte des beweglichen Nachlasses vermochte er nicht gültig zu testiren³⁾. Es sollte dieses nur allein in dem Falle nicht gelten, wenn er „bey lebendigem Leibe“ dem Gutsherrn den Sterbefall bezahlte, und hierdurch „sich, seine Baarschaften und Mobilien“ und was er etwa an Grundstücken erwarb,

Grafschaft Mark, in Geldern und Moers gab es eine solche, soweit ich sehen kann, damals nicht mehr. Finden sich dort auch noch Spuren einer früheren Hörigkeit im sog. Latenrecht, so dürften diese doch nur noch in dinglicher, nicht aber mehr in persönlicher Hinsicht von Einfluss innerhalb der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gewesen sein.

¹⁾ Cap. VIII §§ 1—3, § 6. — ²⁾ Cap. VIII § 1. — ³⁾ S. Cap. X § 6. Danach sollte der eigenbehörige Vater selbst nicht einmal in der Form einer blossen *divisio parentum inter liberos* über die Vertheilung seines Nachlasses unter seinen Kindern Verfügung treffen dürfen.

ausser der Stette, d. h. dem Bauergute, auf das ihn der Herr gesetzt hatte, vom „Eigenthums Nexu“ losmachte. Es blieb ihm da, abgesehen von der damit erlangten Möglichkeit, seinen Nachlass ganz und nicht bloss zur Hälfte ab intestato zu vererben, unbenommen, „gleich anderen freyen Standes — per testamentum vel donationem zu disponiren“¹⁾. Keine gesetzliche Vorschrift aber bestimmte die Höhe der dem Herrn zu gewährenden Abfindung. Es hing so rein von der Willkür des letzteren ab, wieviel er als Ablösung seines Rechts auf den Sterbefall verlangen wollte. Diese konnte so hoch bemessen werden, dass es dem Eigenbehörigen faktisch unmöglich wurde, sich durch Abfindung des Herrn die Befugniss zur letztwilligen Verfügung oder auch nur die volle passive Erbfähigkeit ab intestato zu verschaffen. Man wird hiernach nicht bezweifeln dürfen, dass das Leibeigenthum vermöge des Sterbefalles die Person des Eigenbehörigen, seine Handlungs- und Dispositionsfähigkeit unmittelbar berührte. Das Gesetz führt die Einschränkungen, welchen der Eigenbehörige in dieser Hinsicht unterlag, mit ausdrücklichen Worten auf den Eigenthumsnexus zurück, in dem sich seine Person und sein Vermögen befinden.

Irgend einer rechtlichen Beziehung, in welcher derselbe zu einem bestimmten Gute seines Herrn stände, wird dabei nicht gedacht. Noch weniger wird etwa hieraus erst als mittelbare Folge die Freiheitsminderung hergeleitet, die der Eigenbehörige um des Sterbefalles willen erfuhr²⁾.

¹⁾ Cap. X § 7. — ²⁾ Für die Beurtheilung des westphälischen Leibeigenthums im Vergleich mit der Leibeigenschaft oder Unterthänigkeit in den östlichen Provinzen Preussens kann es weiter nicht darauf ankommen, den historischen Ursprung des Sterbefalles in der hier in Frage stehenden Bedeutung genauer zu ermitteln und festzustellen. Man könnte annehmen, es läge darin noch ein Ueberrest aus der Zeit vor, wo nicht bloss die eigentlichen Unfreien (servi), sondern ebenso die halbfreien und hörigen Leute, insbesondere die sächsischen Liten zu Gunsten der Herren jeder aktiven Erbfähigkeit ermangelten. (S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 102.) Immer aber würde, selbst wenn man die blossе Hörigkeit und nicht die Unfreiheit als Ursache des fraglichen Rechts voraussetzte, ein Verhältniss stattfinden, welches unabhängig wäre von der Beziehung des Eigenbehörigen zu einem bestimmten Gute. Denn auch die Hörigkeit, wenngleich sie in

Sehen wir jetzt weiter, welche Bewandniss es mit der Veräußerung der Eigenbehörigen durch ihre Herren hatte. Die Minden- und Ravensbergische Eigenthumsordnung¹⁾ stellte es den Herren frei, die Eigenbehörigen zu verkaufen oder in anderer Weise zu veräußern. Sie knüpfte daran nur die eine beschränkende Massgabe, dass der Eigenthumsherr, der solche erhandelte, es bei den Prästationen, welche die abgetretenen Eigenbehörigen dem Veräußerer zu erfüllen gehabt hatten, lediglich bewenden lasse. Der Wortlaut des Gesetzes war ein so allgemeiner, dass danach jede Art der Veräußerung für erlaubt gelten durfte. Selbst eine solche war dadurch nicht ausgeschlossen, bei welcher die abzutretenden Eigenbehörigen, gleich als wären sie Sachen, aus der Hand des einen Herren in die des andern überliefert wurden. Weder erschien die Veräußerung von einem gleichzeitigen Verkauf des Rittergutes bedingt, bei dem der einzelne Eigenbehörige bisher gewesen war, noch auch selbst nur davon abhängig gemacht, dass derselbe sich im Besitze eines Bauergutes (einer

keinem dominium, sondern in einer blossen potestas beruhte, gab dem Herrn eine Macht über den hörigen Mann, welche dessen Person für sich allein afficirte, nicht etwa allein darum, weil er an die Scholle gebunden war. Uebrigens fehlt es, wie noch bemerkt sein mag, nicht an Quellenzeugnissen, die dafür sprechen, dass gegen Ausgang des Mittelalters der Sterbefall in der weiteren umfassenderen Bedeutung in Westfalen wohl nur allein noch bei eigentlich unfreien Leuten Platz griff, nicht aber mehr bei Liten (litones) und anderen Hörigen. Bei letzteren beschränkte sich derselbe lediglich auf einzelne Stücke aus dem Nachlass (Besthaupt oder Kurmede). S. Weisthümer zu Bücken (Grimm III, 213). S. ferner Recht und Verbindlichkeit des Hofherrn des Oberhofes Eickel, gegen 1500 erneuert (Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. nr. 195 S. 648). Soweit im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts die herrschaftliche Erbtheilungsbefugnis auf Hörige mit ausgedehnt wurde, hatte dies vermuthlich seinen Grund darin, dass, wo diese unter derselben Grundherrschaft neben eigentlich unfreien Leuten wohnten, sie mit letzteren allmählich zu ein und derselben Classe von abhängigen Leuten verschmolzen, welche man nunmehr Eigenbehörige nannte. Beide, Hörige wie Leibeigene, umschliesst fortan dasselbe Band des Leibeigenthums. Aus diesem leiten die Herren für sich das Recht ab, den Nachlass der Eigenbehörigen ohne Unterschied, wenn auch nicht mehr ganz, so doch in einem aliquoten Theil in Anspruch zu nehmen. (Vgl. Wigand, Provincialrecht des Fürstenthums Minden II S. 161.)

¹⁾ Cap. II § 2 Alinea 2.

Stette) befand, von dem er nicht hätte getrennt werden können, und ohne das er einem andern Herrn nicht überlassen werden durfte. In der Praxis freilich verstand man die Bestimmung der Eigenthumsordnung anders. Man legte sie dahin aus, dass die Veräußerung von Eigenbehörigen nur gestattet sei, wenn der veräußernde Grundherr mit ihnen zugleich die Rechte abtrat, welche er als Eigenthümer resp. Ober-eigenthümer an den Stetten hatte, die jene als Bauern besaßen¹⁾. Dies schloss von vornherein jede Abtretung aller derjenigen Eigenbehörigen aus, die noch nicht sesshafte Wirthe waren. Selbst so aber ging das Veräußerungsrecht der westfälischen Grundherren noch über das Mass der Befugnisse hinaus, welche die neuere Gesetzgebung den Grundherren in Schlesien und Preussen (West- und Ostpreussen) zugebilligt hatte. Auch war es nicht durchaus ungegründet, wenn man darin später bei Abfassung des Allgemeinen preussischen Landrechts noch einen Ueberrest der Leibeigenschaft im älteren Sinne eines Zustandes der Rechtlosigkeit zu erkennen meinte²⁾. Mag das zwar im allgemeinen nicht³⁾ zutreffen, für Westfalen und die dortigen preussischen Besitzungen wird es sich nicht bestreiten lassen, dass jene Veräußerungsbefugnis in der ihr von der Praxis gegebenen Beschränkung nur eine Abschwächung war eines ehemals viel weiter gehenden Rechts. Denn dass die Grundherren in Minden und Ravensberg im siebzehnten Jahrhundert für berechtigt galten, Eigenbehörige unabhängig von den Stetten zu veräußern, die viele derselben als bäuerliche Wirthe bewohnten, erweist das von Wigand⁴⁾ mitgetheilte gerichtliche Attest über den Zustand

¹⁾ S. Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. (v. Kamptz' Jahrb. f. preuss. Gesetzgebung Bd. 41 S. 151). S. übrigens auch § 152 A. L.-R. II, 7. — ²⁾ S. Svarez an der in der vorigen Note angeführten Stelle bei den Worten: „Nicht nur der Verkauf der Unterthanen ohne ihre Stellen, sondern auch der Verkauf derselben mit den Stellen an eine andere Gundherrschaft ist eine Folge der alten Leibeigenschaft und muss daher in Provinzen, wo es nicht etwa bis auf die neuere Zeit hin (wie z. B. im Mindenschen) üblich gewesen, untersagt werden“. — ³⁾ Konnten doch im Mittelalter auch Hörige und keineswegs etwa bloss eigentlich unfreie oder eigene Leute mit den Höfen veräußert werden, die sie vom Grundherrn besaßen. S. Waitz, Verfassungsgesch. II, 1 S. 237. — ⁴⁾ Provincialrechte des Fürstenthums Minden II S. 295—296.

der Eigenbehörigen in der Grafschaft Ravensberg vom 7. Februar 1630. Darin wird ausdrücklich, neben dem Verkaufe mit den Bauerngütern, auch die Auswechslung von Eigenbehörigen des einen Herrn gegen die eines anderen als rechtlich möglich und erlaubt bezeichnet. Im letzteren Falle wird keineswegs etwa zugleich ein Austausch von Grundstücken als nothwendig erfordert. Ebenso wenig geschah dies in der älteren Ravensbergischen Eigenthumsordnung von 1669. Die Auswechslung von Eigenbehörigen erhielt damit die ausdrückliche gesetzliche Bestätigung¹⁾.

Wir haben nun in den vorigen Abschnitten gesehen, wie sorgsam Friedrich der Grosse darauf bedacht war, in den östlichen Provinzen alle Ueberreste einer früheren Zeit zu beseitigen, welche noch an die vormalige Bedeutung der Leibeigenschaft als eines Zustandes der Knechtschaft und Sklaverei erinnern mochten. Es muss sich daher die Frage aufdrängen, was konnte den König abhalten, seine Reformen auf die westfälischen Gebiete auszudehnen, um der dortigen Eigenbehörigkeit die Besonderheiten zu nehmen, welche Wirkungen des Leibeigenthums waren in seiner Verschiedenheit von der Grundbehörigkeit oder Unterthänigkeit? Mit völliger Sicherheit wird dies kaum zu ermitteln und festzustellen sein. Wohl aber bieten sich der rechtsgeschichtlichen Betrachtung gewisse Momente dar, auf welche man jene Unterlassung nicht ohne Wahrscheinlichkeit zurückführen dürfen. In Minden und Ravensberg hatten die Stände bis zur neuesten Zeit hin einen gewissen Einfluss auf die Gesetzgebung behalten. Durch den Homagialrecess von 1680 hatte ihnen der grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm die Versicherung ertheilt, dass, wenn einige neue Constitutionen, Ordnungen und Satzungen nöthig befunden würden, solche, nachdem sie von der Regierung verfertigt, „ihnen communicirt und ihre Erinnerungen angenommen werden“ sollten²⁾. Demgemäss war denn auch bei der Abfassung des Entwurfs der Eigenthumsordnung von 1741 verfahren worden. Wie der Eingang dazu besagt, hatte der König dieses Gesetz projectiren lassen, „nach vorher gepflogener

¹⁾ S. dort Cap. I nr. 10. 15 (Wigand a. a. O. II S. 304. 309). —

²⁾ Provincialrechte von Minden und Ravensberg II, S. 232.

Communication mit Prälaten und Ritterschaft“. Dass aber selbst später noch dem Rechte der Stände, vor dem Erlass neuer Constitutionen und Verordnungen gehört zu werden, die Anerkennung an höchster Stelle nicht versagt wurde, beweist ein Vorgang aus den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen. Als man sich damals bei der obersten Justizverwaltung mit einer Sammlung und Verbesserung der Provincialrechte beschäftigte, verlangten die minden- und ravensbergischen Stände unter Berufung auf den gedachten Homagialrecess ihre Zuziehung. Der Grosskanzler von Carmer verfügte hierauf unterm 2. Juli 1782, es solle die Sammlung der Provincialgesetze einer Deputation der Stände vorgelegt werden¹⁾.

Schwerlich würde indessen allein die Rücksicht auf die Stände und ihr Recht einen so energischen Geist, wie den des grossen Königs, an der Durchführung von Reformen in seinen westfälischen Besitzungen verhindert haben, welche entsprechend dem für den Osten beliebten Verfahren auf Abschaffung aller Ueberreste der älteren Leibeigenschaft abzielten. Es müssen auch sachliche Gründe gewesen sein, welche dem entgegenstanden. Ist es doch selbst nicht einmal zu einer Revision der Eigenthumsordnung gekommen, die der Grosskanzler von Carmer im Jahre 1785 beschlossen hatte²⁾.

Halten wir uns deshalb an den Inhalt der Eigenthumsordnung von 1741, die bis zum Tode Friedrichs des Grossen und darüber hinaus Gesetzeskraft behielt. Vielleicht giebt sie uns die Erklärung für das Verhalten des Königs und seiner Rathgeber gegenüber dem westfälischen Leibeigenthum, das so wesentlich abwich von der legislatorischen Behandlung der Leibeigenschaft in den östlichen Provinzen.

Wir machen da zunächst die Bemerkung, dass das Gesetz den Eigenbehörigen, welche bäuerliche Wirthe waren, an ihren Stetten ein dem Niessbrauch oder dem nutzbaren Eigenthum ähnliches dingliches Recht zuschrieb³⁾. Es vererbte auf den jüngsten Sohn und in Ermangelung von Söhnen auf die jüngste Tochter⁴⁾ und konnte dem Besitzer nicht willkürlich, sondern nur im Wege des gerichtlichen Abäusserungsverfahrens um

¹⁾ Wigand a. a. O. II S. 232. — ²⁾ S. Wigand a. a. O. II S. 234. —

³⁾ E.-O. cap. X § 1. — ⁴⁾ E.-O. cap. XI § 1.

bestimmter Ursachen willen wieder entzogen werden¹⁾. Die Eigenbehörigen waren so in dinglicher Hinsicht jedenfalls sicherer und besser gestellt als die pommerschen Unterthanen. Entbehrten doch letztere selbst nach der Bauernordnung von 1764 noch jedes festen Besitzrechtes an ihren Höfen. Um der Erblichkeit willen war das Besitzrecht der westfälischen eigenbehörigen Leute sogar besser als das Recht der meisten unterthänigen Landbewohner in den östlichen Provinzen überhaupt. Denn dort herrschte die Form des sog. lassitischen Besitzes vor; dieser schloss die Entstehung eines Anerbenrechts nach Art der westfälischen aus. Selbst aber, was die rein persönlichen Verhältnisse der Eigenbehörigen angeht, fehlte es der Eigenthumsordnung von 1741 nicht an Vorschriften, die, wenn wir einmal absehen von deren Leibeigenthum, geeignet waren, ihre rechtliche Lage als eine verhältnissmässig günstigere erscheinen zu lassen. Nicht zwar ist das zu behaupten, wenn wir dieselbe in Vergleich stellen mit dem durch die Fridericianischen Reformen in Schlesien und Preussen geschaffenen Zustande, wohl aber gegenüber der Stellung der Unterthanen zu ihren Grundherren in Pommern und in der Uckermark.

Die Vorschriften der E.-O., welche ich im Auge habe, sind folgende: Wenn ein Eigenbehöriger starb und Kinder hinterliess, so galten diese an sich sämmtlich gleich dem verstorbenen Vater für eigenbehörig, sofern sie von einer leibeigenen Mutter geboren waren. Aber nur eines von ihnen sollte dann bei der Stette des Vaters sowie überhaupt bei dem Gute des Grundherrn bleiben. Den übrigen war freigestellt, gegen Zahlung eines billigen Freikaufgeldes um ihre Entlassung aus dem Leibeigenthum beim Herrn nachzusuchen. Dieser durfte die Ertheilung eines Freibriefs nicht verweigern, wenn der Eigenbehörige, der ihn darum anging, im Stande war, nachzuweisen, dass die Entlassung zu seinem bessern Fortkommen nöthig sei²⁾. Darüber, ob das Verlangen der Freigebung gerechtfertigt war oder nicht, hatte die zuständige Staatsbehörde zu entscheiden. Bei ihr konnte sich der Eigenbehörige melden, den der Herr nicht loslassen wollte, um dort

¹⁾ E.-O. cap. XVI. XVII. — ²⁾ E.-O. cap. II § 6.

Abhülfe seiner Beschwerde zu suchen¹⁾. Die Staatsbehörde war auch ermächtigt, die Freikaufssumme in allen Fällen festzusetzen, wo sich der Gutsherr dieserhalb mit dem Eigenbehörigen nicht vergleichen mochte²⁾. Ward hierdurch die grundherrliche Gewalt unter gewissen Voraussetzungen für lösbar erklärt, so näherte sich damit die Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg von 1741 bereits den Grundsätzen der späteren Reformgesetzgebung von 1748 und 1773, wodurch die Unterthänigkeit in Schlesien und demnächst in West- und Ostpreussen ihre nähere Regelung erfuhr. Man wird daher gerade in der Lösbarkeit des Verhältnisses zum Grundherrn, die vielen Eigenbehörigen, wenn auch freilich nicht allen, zu Gute kam, eine der hauptsächlichen Ursachen zu erblicken haben, weshalb der Gesetzgeber die Verbesserung ihrer Lage in persönlicher Hinsicht nicht als eine gerade dringende Aufgabe erachten mochte. Es kam dazu, dass die Erbtheilung, welche die Grundherren nach dem Gesetz vermöge des Sterbefalls fordern konnten, in Wirklichkeit nur höchst selten stattfand. Die Ablösung dieses Rechts im einzelnen Falle war das durchaus Gewöhnliche³⁾. Auf den Domänenämtern war sie sogar ein für alle mal ins Werk gesetzt worden, indem dort seit 1722 an Stelle des Sterbefalls jeder königliche Eigenbehörige eine gewisse Zahlung in Geld zu erlegen hatte⁴⁾.

Nimmt man alle diese Umstände zusammen, so wird man es einigermassen verstehen können, dass Friedrich der Grosse der Abschaffung des westfälischen Leibeigenthums und der ihm eigenthümlichen Wirkungen nicht die gleiche Wichtigkeit beigemessen hat, wie der Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern, in West- und Ostpreussen.

IV.

Die nach dem Tode Coccejis ins Stocken gerathene Arbeit der Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuchs wurde bekanntlich erst in den letzten Regierungsjahren Friedrichs des Grossen wieder aufgenommen. Die C.-O. vom 14. April 1780⁵⁾, an den Grosskanzler von Carmer gerichtet, gab dafür die

¹⁾ Daselbst c. XIV §§ 1—2. — ²⁾ Daselbst cap. II § 6. — ³⁾ Wigand a. a. O. II S. 254. 255. — ⁴⁾ Daselbst S. 257. — ⁵⁾ N. C. C. VI S. 1935.

leitenden Gesichtspunkte an. Der Gedanke eines allgemeinen Vernunftrechts, welcher das Projekt des corporis iuris Fridericiani beherrscht hatte, wird aufgegeben; die künftige Codification soll an die bestehenden Rechtszustände anknüpfen. Gelangte damit das historisch gewordene Recht überhaupt wieder mehr zur Geltung, so konnte das auch nicht ohne Einfluss sein auf die legislatorische Behandlung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit. Diese unterscheidet sich wesentlich von der des Projekts. Die Redactoren des Allgemeinen Landrechts haben sich nicht darauf beschränkt, wie es seiner Zeit Cocceji gethan hatte, aus den sämtlichen verschiedenen Provincialrechten einige wenige allgemeine Sätze zu abstrahiren. Sie haben die Materialien für die Abfassung der Abschnitte des Gesetzbuches, welche von den unterthänigen Landbewohnern in ihren persönlichen Verhältnissen handeln (Thl. II Tit. 7 Abschn. 4 und 8), dem Provincialrecht Schlesiens und dem Inhalte der Verordnung vom 8. November 1773 entnommen. Von dem letzteren Gesetz sahen wir, dass es nach dem Muster der schlesischen Provincialgesetzgebung in Westpreussen, im Netzdistrict und im Ermland, wie auch in Ostpreussen die Unterthänigkeit an Stelle der Leibeigenschaft einführte und des näheren regelte. Der Bedeutung des Landrechts, als subsidiären Gesetzbuches entsprechend, waren seine Vorschriften über die Unterthänigkeit überall da in Anwendung zu bringen, wo die besonderen Gesetze und Rechte der einzelnen Provinzen keine Entscheidung trafen¹⁾. Die von Friedrich dem Grossen in Schlesien, West- und Ostpreussen eingeführten Reformen mussten so auch den Unterthanen der übrigen Provinzen zu Gute kommen. Zum wenigsten ist dies von allen solchen Fällen zu behaupten, in welchen die Rechte der übrigen Provinzen nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzten.

In Uebereinstimmung mit dem Rechte Schlesiens, das dort bereits im siebzehnten Jahrhundert in der Unterthanenordnung von 1652 den gesetzlichen Ausdruck gefunden hatte, stellt das Landrecht an die Spitze des Abschnittes von den persönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen (§§ 147

¹⁾ Vgl. §§ 90. 146. 154. 531 A. L.-R. II, 7.

bis 239 II, 7) den Grundsatz auf: „Unterthanen werden ausser der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen sind, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger des Staates angesehen“ (§ 147). War hierdurch die Freiheit der Unterthanen für ihre Person und abgesehen von der Beziehung zu gewissen Gütern anerkannt, so ist es nur eine Schlussfolgerung, wenn es im nächsten § 148 weiter heisst: „Es findet daher die ehemalige Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverey, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht statt.“ Seit dem Erlass der Verordnung vom 8. November 1773 war die Leibeigenschaft in Preussen nirgends mehr eine Sklaverei. Man sollte daher meinen, dass es einer ausdrücklichen Constatirung dieser Thatsache nicht bedurft habe. Wenn der Gesetzgeber diese dennoch für nöthig hielt, so wird man den Grund dafür in den politischen Vorgängen zu suchen haben, welche in die Zeit der Abfassung des Gesetzbuches fallen. Je mehr sich die Codificationsarbeit ihrer Vollendung näherte, um so wahrscheinlicher wurde der gänzliche Zerfall und Untergang des polnischen Reiches. Damit aber eröffnete sich für Preussen die Aussicht, zu den Erwerbungen des Jahres 1773 noch weitere polnische Gebiete zu erlangen. Mit Rücksicht auf den zu erwartenden Länderzuwachs musste es sich empfehlen, dass man, dem polnischen Recht und seiner Leibeigenschaft gegenüber, den wesentlich verschiedenen Standpunkt des deutschen und preussischen Rechts hervorkehrte und betonte. Auf diesen Gegensatz zum slawisch-polnischen Recht weisen uns die Vorschriften der §§ 149 und 240 hin. Es werden damit die Unterthanen für fähig erklärt, gleich anderen Bürgern des Staates, Eigenthum, wie überhaupt freies Vermögen, und Rechte zu erwerben, und dieselben gegen jedermann, auch gerichtlich zu vertheidigen. Beides, die Erwerbs- und Processfähigkeit der Unterthanen stand in den älteren Provinzen längst fest. Vom Standpunkte des deutschen Rechts angesehen war die Vorschrift des § 149 gegenstandslos und überflüssig. Anders nach polnischem Recht. In Polen waren die unfreien Leute unfähig, eigenes Vermögen zu erwerben. Sie ermangelten ferner jeder Processfähigkeit. Namentlich war ihnen der Rechtsweg verschlossen, um bei Gericht Klagen

gegen ihre Herren vorzubringen¹⁾. Im Gegensatz zur polnischen Leibeigenschaft hatte es seinen guten Grund, wenn das Landrecht den Unterthanen ausdrücklich die Fähigkeit und Befugniss beilegte, ihre Rechte gegen jedermann, also auch gegen die eigenen Grund- und Gerichtsherren zu vertheidigen. Dies hervorzuheben war vielleicht um so mehr angezeigt, weil die Verordnung vom 8. November 1773 zwar der Sache nach, nicht aber mit deutlichen Worten die entgegenstehende Vorschrift des *ius terrestre nobilitatis Prussiae*²⁾ Tit. VI nr. 2 aufgehoben hatte. Indem das Allgemeine Landrecht die Processfähigkeit als Wirkung und Ausfluss der persönlichen Freiheit der Unterthanen bezeichnete, war damit auch bezüglich der seit 1773 an die Stelle der Leibeigenschaft getretenen Unterthänigkeit in Westpreussen jeder nur irgend mögliche Zweifel gehoben. Die dortigen Grundherren hatten jetzt selbst nicht einen Schein des Rechts mehr für sich, wenn sie es etwa versuchen mochten, ihren Unterthanen den Rechtsweg in Streitigkeiten mit der Gutsherrschaft zu verschränken. Der gleichen Erwägung, dass es zweckmässig sei, den Unterschied der deutschen Leibeigenschaft und der mit ihr gleichbedeutenden Unterthänigkeit von der polnisch-slavischen Leibeigenschaft ins klare Licht zu stellen und über jeden Zweifel zu erheben, wird man die Aufnahme der §§ 150. 151 in das Gesetzbuch zuzuschreiben haben. Brachte es die rechtliche Beziehung der Unterthanen zu bestimmten Gütern mit sich, dass sie diese nicht ohne Bewilligung der Grundherren verlassen durften (§ 150), so sollten sie dafür andererseits aber auch nicht von der Herrschaft ohne das Gut, zu welchem jeder einzelne von ihnen geschlagen war, verkauft, vertauscht oder sonst an einen andern wider ihren Willen abgetreten werden³⁾.

¹⁾ S. meine Abhandl. in Bd. X dieser Ztschr. S. 56. — ²⁾ S. oben S. 105. 106. — ³⁾ Die Fassung, welche die angezogenen Bestimmungen des Landrechts erhalten haben, schliesst sich an die bezüglichen Worte der Verordnung vom 8. November 1773 (N. C. C. V. Thl. II S. 247) an: „in massen Wir ausdrücklich wollen, dass künftig die Unterthanen in Ost- und Westpreussen als *glebae adscripti*, das ist, als solche Leute angesehen werden sollen, welche auf dem Gute, dem sie mit Unterthänigkeit verpflichtet, zu verbleiben schuldig sind, folglich ein Guts-

Unter den Gütern, zu welchen die Unterthanen gehörten, konnten bei richtiger Auslegung des Gesetzes nur die herrschaftlichen Güter als Complex oder in ihrer Totalität verstanden werden. Denn nur zu ihnen standen sie in einer rechtlichen, vom Gesetzgeber für untrennbar erklärten Beziehung. Keine nothwendige oder wesentliche Verbindung fand dagegen statt zwischen dem Unterthanen und dem einzelnen zu einer Grundherrschaft gehörigen Bauergut, auf welches er als Wirth vom Herrn eingesetzt war. Stand es doch, zum wenigsten in manchen Provinzen, wie namentlich in Pommern, dem Herrn frei, den unterthänigen Bauer von einem auf den andern Hof zu versetzen, sofern letzterer nur ein Zubehör desselben Dominiums bildete.

Das gesetzliche Verbot jeder Auflösung der Verbindung zwischen den Unterthanen und den Gütern, welchen sie zugehörten, schloss daher zugleich die Möglichkeit aus, diese Verbindung dadurch zu lösen, dass die Unterthanen mit den Bauerstellen, auf welchen sie sassen, an andere Herren abgetreten und veräussert wurden. Es verstand sich dies bei richtiger Auslegung der §§ 150. 151 eigentlich von selbst. Dem ungeachtet hat der Gesetzgeber es für nöthig befunden, der Ueberlassung von Unterthanen mit ihren Stellen von einer Gutsherrschaft an die andere noch besonders zu gedenken. Das Landrecht ist da dem Vorgange der für Schlesien 1759 erlassenen Verordnung gefolgt¹⁾. Die Veranlassung aber zur Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Gesetzbuch gab nicht das im Osten der Monarchie geltende Recht, sondern das der westfälischen Lande Minden und Ravensberg²⁾. Dort war es, wie im vorigen Abschnitt erwähnt wurde, den Grundherren gestattet, ihre eigenbehörigen Leute zugleich mit den Stellen an andere abzutreten. Das Landrecht nimmt hierauf Rücksicht. Wo es bisher zulässig gewesen, dass Unterthanen mit ihren Stellen zugleich von einer Grundherrschaft an die andere überlassen wurden, mag es auch ferner dabei

herr in keiner Weise befugt ist, einen solchen Unterthanen ausserhalb dem Gute zu verkaufen oder zu verschenken“.

¹⁾ S. oben S. 123. — ²⁾ S. hierüber Svarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des A. L.-R. zu § 152 II, 7 (von Kamptz Jahrb. Bd. 41 S. 151).

verbleiben (§ 152). Nur soll durch eine solche Veräußerung der Zustand der Unterthanen auf keinerlei Weise erschwert oder verschlimmert werden (§ 153)¹⁾. Um so energischer tritt der Gesetzgeber dann aber in § 154 einer solchen Veräußerung von Unterthanen mit ihren Stellen in allen den Provinzen entgegen, wo sie bis dahin nicht stattgefunden hat. Sie soll da auch in Zukunft gänzlich untersagt bleiben²⁾.

Ebenfalls eine Folgerung aus dem an die Spitze gestellten Satze, der die Unterthanen ausser der Beziehung zu bestimmten Gütern für freie Bürger des Staates erklärte, enthält der § 267: „Ueber sein eigenthümliches Vermögen kann ein Unterthan, gleich anderen Bürgern des Staates auch letztwillig verfügen.“ In Pommern und in der Mark Brandenburg besaßen die Unterthanen die Fähigkeit und Befugniß, über ihr Vermögen von Todeswegen zu verfügen, bereits von der Zeit an, wo das römische Recht mit seiner Lehre von den Testamenten dort Eingang und Geltung erlangt hatte. In den übrigen östlichen Provinzen hatte ihnen die Gesetzgebung das Recht hierzu theils schon im sechzehnten Jahrhundert, theils unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Grossen eingeräumt. Entsprach daher der § 267 dem Rechtszustande, wie er in den meisten Provinzen des Staates ohnehin schon vorhanden war, so trat er andererseits in Gegensatz zu dem Rechte der preussisch-westfälischen Lande. Von der dort als Provincialgesetz geltenden E.-O. von 1741 wissen wir, dass sie, um des Anspruches willen, den die Herren auf den Sterbefall hatten, den Eigenbehörigen das Recht der letztwilligen Verfügung versagte. Sie waren bloss dann zu testiren befugt, wenn sie bei Lebzeiten die Herren wegen des

¹⁾ Vgl. hierzu E.-O. für Minden und Ravensberg von 1741, cap. II § 2. Die dort vorgesehene Beschränkung, dass der Grundherr, welcher Eigenbehörige erhandelt, es bei den Abgaben und Leistungen bewenden lassen soll, die sie bisher dem Verkäufer entrichteten, wird im A. L.-R. allgemeiner gefasst und erweitert. — ²⁾ Trotzdem wurde hieran bei Abfassung des ostpreussischen Provincialrechts von 1801/02 nicht strikt festgehalten. Dasselbe liess Zus. 110 zu § 154 II, 7 A. L.-R. eine Veräußerung von Unterthanen mit ihren Stellen insoweit zu, als nach Lage der damaligen Gesetzgebung (Zus. 5 und 28) eine Abtrennung unbeweglicher Pertinenzstücke resp. eine Theilung von Landgütern überhaupt gestattet war.

Sterbefalles abfanden¹⁾. Wegen dieser in Westfalen bestehenden Beschränkung, die in Widerspruch stand mit der persönlichen Freiheit der Unterthanen, auch nicht aus deren Eigenschaft als *glebae adscripti* hergeleitet werden konnte, war es darum wohl gerechtfertigt, dass man ihnen in der Codification des gemeinen preussischen Rechts die Fähigkeit und Befugniss zu letztwilligen Verfügungen ausdrücklich zuschrieb. Es war dies eine Direction für die Abfassung des westfälischen Provincialrechts, die wie die der übrigen Provincialrechte vorbehalten blieb. Aus alledem erhellt, dass die Redactoren die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, welche die Abschaffung der Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei wie überhaupt, so in ihren einzelnen Folgen und Wirkungen aussprachen, in stetem Hinblick auf den bestehenden Rechtszustand getroffen haben. Einestheils war es das Recht in den von Polen erworbenen oder noch zu erwerbenden Gebieten, worauf sie vornehmlich Rücksicht nahmen, anderentheils das Recht im preussischen Westfalen. Dort allein hatten sich noch über die Regierungszeit Friedrichs des Grossen hinaus Reste der ehemaligen gänzlichen Rechtlosigkeit oder doch der Hörigkeit der Unterthanen erhalten.

Die §§ 147 ff. II, 7 stellen daher kein neu erdachtes Recht vor, welches etwa rein aus der Vernunft *a priori* construiert wäre, wie man dies wohl neuerdings behauptet hat²⁾. Das Gleiche ist nun aber auch von denjenigen Vorschriften des Landrechts zu sagen, welche die Unterthänigkeit betreffen und darauf abzielen, die Härten derselben zu mildern. Denn, wie Friedrich der Grosse bei seinen Reformen des Jahres 1773, sind auch die Redactoren des Landrechts nicht dabei stehen geblieben, die Abschaffung der Leibeigenschaft zu proclamiren. Sie beabsichtigten zugleich die Lage der Unterthanen dadurch zu erleichtern, dass sie der Unterthänigkeit den Charakter eines unauflöselichen Verhältnisses, den sie bis dahin fast durchgängig gehabt hatte, benahmen. Die meisten der hierauf gerichteten Vorschriften des Gesetzbuches sind dem Rechte Schlesiens theils geradezu entlehnt, theils ihm doch nachge-

¹⁾ S. oben S. 131. — ²⁾ S. Knapp, Bauernbefreiung I, S. 123.

bildet. Hatte dieses schon den in Ost- und Westpreussen 1773 eingeführten Reformen als Vorbild gedient¹⁾, so sollte es nunmehr die Grundlage bilden für die allgemeine Gesetzgebung. Dem schlesischen Rechte²⁾ entsprechend schreibt der § 520 II, 7 jedem Unterthanen das Recht zu, von seinem Herrn die Entlassung und zwar unentgeltlich zu fordern, wenn ihn dieser ohne Urtheil und Recht gemisshandelt hat. Ein zweiter allgemeiner Entlassungsgrund, der sämtliche Arten von Unterthanen angeht, ist dem Gesetzbuche eigenthümlich. Er beruht in der früheren preussischen Heeresverfassung. Ein Unterthan, der es in Kriegsdiensten des Staates bis zum Feldwebel oder Wachtmeister gebracht hat, muss unentgeltlich aus der Unterthänigkeit entlassen werden (§ 548, II, 7). Steigt er bis zur Stellung eines Oberofficiers, so bedarf er nicht einmal der Entlassung. Er wird für sich und seine Familie ohne weiteres von aller persönlichen Verpflichtung gegen seine Grundherrschaft frei (§ 547).

Im übrigen unterscheidet das Landrecht bezüglich des Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit zwischen unangesessenen und angesessenen Unterthanen.

Die Gründe, aus welchen die nicht angesessenen Unterthanen berechtigt sein sollen, ihre Entlassung zu fordern, sind im wesentlichen dieselben, welche das schlesische Edict von 1748 aufführt³⁾. Soweit das Landrecht davon abweicht, handelt es sich lediglich um eine analoge Fortbildung und Erweiterung der in jenem Provincialgesetz enthaltenen Vorschriften. Frauen soll die Entlassung nicht versagt werden, wenn sie durch auswärtige Heirath ihre Versorgung finden (§ 519). Grossjährige männliche Unterthanen haben diese zu beanspruchen, wenn sich ihnen Gelegenheit darbietet, sei es durch Erwerb eines Grundstücks, sei es durch Heirath oder durch Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ausserhalb der Güter, denen sie zugeschlagen sind, sich ansässig zu machen und ihre Lage dauerhaft zu verbessern (§§ 506. 516). Sie dürfen ferner die Entlassung von der Herrschaft verlangen,

¹⁾ S. oben S. 126. 127. — ²⁾ U. O. 1652. Schles. Privileg. I, S. 153 nr. 8. Edict vom 10. December 1748 (in Samml. älterer in Schlesien 1748—50 publicirt. Ordnungen ct.) S. 232 nr. 5. Vgl. damit V. vom 8. Nov. 1773 (N. C. C. V Thl. II, S. 2474 nr. 5). — ³⁾ S. oben S. 119. 120.

wenn sie eine Wissenschaft, Kunst oder Profession erlernen, womit sie sich auf dem Lande nicht nähren können, oder wenn sie eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbildung erlangen (§§ 503. 505).

Eine grössere Selbstständigkeit zeigt die Behandlung der bereits angesessenen Unterthanen.

Das Recht auf Entlassung aus der Unterthänigkeit ist bei ihnen von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht. Ein schon angesessener Bauer soll seine und seines Weibes Entlassung fordern dürfen, wenn er glaubhaft nachzuweisen vermag, womit er sich künftig im Lande nähren will, und wenn er ausserdem im Stande ist, seiner Herrschaft einen anderen gleich tüchtigen Wirth an seine Stelle zu verschaffen (§§ 498. 521). Von der letzteren dieser beiden Voraussetzungen hing in manchen Provinzen, so namentlich in der Mittelmark¹⁾, das Recht des Abzugs auch bei freien, auf herrschaftlichem Grunde wohnenden Bauern ab. Zwischen diesen und den angesessenen unterthänigen Bauern fand nunmehr, was die Abzugsfreiheit anbelangt, ein Unterschied nach dem Landrecht nur noch in zwei Beziehungen statt: Die angesessenen Unterthanen mussten regelmässig, wenn auch nicht immer, ihren Herren für die Entlassung ein Losgeld zahlen. Sie konnten ferner unter gewissen Umständen das Recht auf die Entlassung verwirken, ohne dass es weiter darauf ankam, ob sie der Herrschaft einen anderen Wirth zu stellen vermochten. Beides war bei freien Bauern begrifflich ausgeschlossen.

Geht das Allgemeine Landrecht in Ansehung der angesessenen Unterthanen und des ihnen gewährten Rechts auf Entlassung aus der Unterthänigkeit über die Fridericianische Gesetzgebung der Jahre 1748 und 1773 hinaus, so zeigt es dagegen einen Rückschritt in der legislatorischen Behandlung des den Herren zu zahlenden Loslassungsgeldes. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben war eine allgemeine. Der Regel nach konnten weder angesessene noch unangesessene Unterthanen die Entlassung nicht anders denn gegen Entgeld verlangen. Ausnahmen sollten nur da Platz greifen, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorgesehen hatte, wie in den

¹⁾ S. Korn in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI, S. 39.

Fällen, wenn ein Unterthan von seiner Herrschaft ohne Recht und Urtheil gemisshandelt war, oder wenn er es im Kriegsdienst bis zum Wachtmeister oder Feldwebel gebracht hatte¹⁾.

Wir haben nun früher gesehen²⁾, dass König Friedrich der Grosse in Schlesien, sowie in Ost- und Westpreussen den Betrag des Loslassungsgeldes gesetzlich fixirt hatte. Im Allgemeinen Landrecht fehlt es an einer hierauf bezüglichen Vorschrift. Das Gesetzbuch verweist deshalb auf die Provincialrechte, sofern nicht etwa bei Annehmung eines Unterthanen zwischen diesem und der Herrschaft wegen des Losgeldes im Falle der Entlassung im Voraus etwas ausbedungen wurde (§§ 531—533).

So blieb es denn in allen denjenigen Provinzen, wo die auf Schlesien und Preussen bezüglichen Edicte von 1748 und 1773 nicht eingeführt waren, dem Belieben der Grundherren überlassen, zu bestimmen, wieviel sie an Loslassungsgeld von den Unterthanen bei der Entlassung fordern wollten. Ausser in den Fällen, wo die Entlassung unentgeltlich gewährt werden musste, konnte es dort geschehen, dass dem Unterthanen die Möglichkeit, zur Freiheit zu gelangen, durch Forderung eines für ihn unerschwinglich hohen Losgeldes vergeschlossen wurde. Es war dies ein unleugbarer Mangel des A. L.-R. Trotzdem bleibt aber die Thatsache bestehen, dass dieses Gesetzbuch nach dem Vorgange der Fridericianischen Reformen von 1748 und 1773 die Unterthänigkeit grundsätzlich als ein lösbares Verhältniss anerkannt und behandelt hat.

Freilich aber bildete diese Lösbarkeit nur die Regel, welche Ausnahmen zuliess.

Schon das Edict von 1748 hatte das Recht auf Entlassung einem Unterthanen abgesprochen, der sich eines grossen Verbrechens oder einer grossen Undankbarkeit, die „nicht in Worten, sondern in Thaten“ bestehe, wider seine Herrschaft und deren Kinder schuldig machte³⁾. Nunmehr verordnete das A. L.-R. § 528: „Ein Unterthan macht sich des Rechts, seine Entlassung zu fordern, in allen Fällen verlustig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrschaft oder deren Familie schuldig erkannt worden.“

¹⁾ S. oben S. 145. — ²⁾ S. oben S. 121, 127, 128. — ³⁾ S. oben S. 119.

Neben der völligen Unauflöslichkeit der Unterthänigkeit, die fortan nur noch einzelne Unterthanen als Strafe treffen sollte, erkennt das Landrecht ausserdem noch gewisse Gründe an, um derentwillen unterthänigen Leuten das Recht auf die Entlassung zeitweilig oder dann vorenthalten werden durfte, wenn sie gewisse Bedingungen nicht erfüllten. Soweit die letzteren von allgemeiner Bedeutung waren, indem sie schlechthin alle Unterthanen oder doch alle angesessenen Unterthanen betrafen (wie die Zahlung eines Losgeldes und die Gestellung eines tauglichen Wirths an Stelle des den Abzug begehrenden Bauern), ist davon schon die Rede gewesen. Hier handelt es sich allein noch um einige besondere Bedingungen, von deren Erfüllung im einzelnen Falle die Entlassung abhängen sollte. Auch bei der Festsetzung dieser Bedingungen sind die Redactoren des Landrechts vom Rechte Schlesiens ausgegangen. Sie sind von seinen Vorschriften nur da abgewichen, wo es ihnen darauf ankam, den Unterthanen es möglichst leicht zu machen, sich der Gewalt ihrer Herren zu entledigen. So wird im Anschluss an die bezüglichlichen Bestimmungen des Edicts von 1748 verordnet, dass das zu Hofdiensten verpflichtete Gesinde im allgemeinen nicht befugt sein soll, die Entlassung aus der Unterthänigkeit zu fordern, es habe denn zuvor seiner Herrschaft die nach Provincialgesetzen oder Herkommen schuldigen Dienste geleistet. Nicht aber darf darum Unterthanenkindern, denen sich die Gelegenheit darbietet, durch Annahme einer Bauernstelle oder durch eine Heirath ihr Unterkommen zu erhalten, die Entlassung bloss deshalb versagt werden, weil sie dem Gesindezwange auf ungemessene Zeit unterworfen sind, oder weil sie die auf gewisse Jahre festgesetzten Dienste noch nicht abgeleistet haben (§§ 206 — 216). Nur das angefangene Dienstjahr musste unter allen Umständen bis zu Ende ausgedient werden. Im übrigen war der unterthänige Dienstbote bei bemessener Dienstzeit verpflichtet, der Herrschaft, nach deren Wahl, entweder eine andere taugliche Person zum Abdieneu der noch rückständigen Jahre zu stellen, oder ihr die Differenz zu vergüten zwischen dem höheren Lohn, den freies Gesinde zu beanspruchen hatte, und dem minderen Lohn, welches dem unterthänigen Hofgänger zukam.

An gewisse Bedingungen ist ferner das Recht auf Entlassung geknüpft, wenn Unterthanen eine Kunst oder Wissenschaft auf Kosten der Herrschaft erlernt haben. Nach dem Edict von 1748 konnten Unterthanen, auf deren Ausbildung in einer dem Dominium nutzbaren Kunst oder Profession die Herrschaft Kosten verwendet hatte, die Entlassung nicht fordern, wenn sie noch nicht zehn Jahre gedient hatten und die aufgewendeten Kosten nicht wieder erstatten mochten noch konnten.

In entsprechender Weise verordnet nun das Allgemeine Landrecht § 177, dass ein Unterthan, der eine Kunst oder ein Handwerk, womit er der Herrschaft persönlich oder in ihrer Wirthschaft Dienste leisten kann, auf Kosten derselben erlernt hat, ihr gegen das gewöhnliche Lohn so lange dienen muss, bis durch verhältnissmässige Abzüge vom Lohn die gemachten Auslagen erstattet sind. Will die Herrschaft keine solche Lohnabzüge machen, so muss der Unterthan ihr so lange dienen, als er bei der auf ihre Kosten erlernten Kunst oder Profession bleiben will (§ 178). Immer soll dies nur dann gelten, wenn die Herrschaft einen solchen Unterthanen selbst in ihre Dienste nimmt. Thut sie dies nicht, oder ist die Kunst oder das Handwerk von der Art, dass die Herrschaft für sich oder für ihre Wirthschaft davon keinen Gebrauch machen kann, so darf sie ihm die Entlassung nicht versagen, wenn er demnächst beabsichtigt, sich auf diese seine Kunst oder Profession irgendwo niederzulassen (§ 179). Er ist dann nur verbunden, die Herrschaft für die aufgewandten Kosten baldmöglichst zu entschädigen (§ 180).

Noch eine hierher gehörige Beschränkung betrifft die Entlassung nicht angesessener, grossjähriger Unterthanen, welche diese aus dem Grunde nachsuchen, weil sich ihnen Gelegenheit darbietet, sich auswärts ansässig zu machen. Das Edict von 1748 wollte ihnen die Lösung des Unterthänigkeitsverhältnisses schlechterdings vorenthalten, sofern in den Dörfern, in welchen sie bisher gelebt, noch ledige Bauerstellen vorhanden waren. Das Landrecht erkennt dagegen das Recht auf Entlassung auch unter diesen Umständen an. Es knüpft dasselbe nur an eine Bedingung. Ein Unterthan, der auf den Abzug besteht, obwohl ihm die Herrschaft in den Gütern, zu

welchen er mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, eine Stelle anzuweisen bereit und im Stande ist, soll gehalten sein, einen anderen tauglichen und ansehnlichen Wirth für diese Stelle herbeizuschaffen (§ 507). —

Ich komme zum Schluss.

Die gegebene Darstellung wird, wie ich hoffen darf, den Beweis erbracht haben, dass die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Abschaffung der Leibeigenschaft, sowie über die rechtliche Eigenschaft und Bedeutung der Unterthänigkeit durchaus auf dem Boden des historisch gewordenen Rechts erwachsen sind. Es ist das Recht Schlesiens, welches die Grundlage des Gesetzbuches bildet. Ihm haben die Redactoren nicht bloss die leitenden Gedanken, sondern selbst das Material zu den ins Detail gehenden Bestimmungen entnommen. Die humanen Vorschriften, wodurch sich dieses Provincialrecht vor den Rechten der übrigen preussischen Provinzen auszeichnete, reichen zum Theil noch in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert zurück. Zu einem anderen Theil verdanken sie ihre Entstehung dem Edicte Friedrichs des Grossen von 1748. Die damit in dem Zustande der unterthänigen Landbewohner Schlesiens herbeigeführten Reformen wurden demnächst durch die Verordnung vom 8. November 1773 auf Ostpreussen und Westpreussen und die anderen durch die erste Theilung Polens erworbenen Gebiete erstreckt. Sie erhielten schliesslich im Allgemeinen Landrecht die Bedeutung von Satzungen des gemeinen preussischen, wenn auch nur subsidiär geltenden Rechts. In der geschichtlichen Entwicklung bildet der damit geschaffene Zustand der Unterthänigkeit ein wichtiges Mittelglied zwischen der Leibeigenschaft als Art der persönlichen Sklaverei, wie solche in den früher polnischen Provinzen, ja theilweise selbst noch in Ostpreussen zu Recht bestanden hatte, und der Herstellung einer vollkommenen persönlichen Freiheit durch das denkwürdige Edict vom 9. October 1807.